Abwägungs- und Beschlussvorlage zur Fassung vom 28.02.2019

1) Erneute förmliche Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4a Abs. 3 BauGB)

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 18.03.2019 zur Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme nur zu den geänderten und ergänzten Teilen zur Entwurfsfassung bis zum 23.04.2019 (Fristverlängerung bis 23.05.2019) aufgefordert.

Von folgenden Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sind keine Anregungen zur Abwägung relevant:

- Regierung von Schwaben (keine Stellungnahme)
- Regionalverband Donau-Iller (Stellungnahme ohne Anregung)
- Regionaler Planungsverband Allgäu (Stellungnahme ohne Anregung)
- Landratsamt Oberallgäu (keine Stellungnahme)
- Landratsamt Unterallgäu (keine Stellungnahme)
- Landratsamt Biberach (Stellungnahme ohne Anregung)
- Thüga Energienetze GmbH (Stellungnahme ohne Anregung)
- Deutsche Telekom Technik GmbH (Stellungnahme ohne Anregung)
- Stadt Isny im Allgäu (Stellungnahme ohne Anregung)
- Gemeinde Kißlegg (Stellungnahme ohne Anregung)
- Stadt Bad Wurzach (keine Stellungnahme)
- Stadt Memmingen (Stellungnahme ohne Anregung)
- Bürgermeisteramt Tannheim (keine Stellungnahme)
- Gemeinde Rot an der Rot (keine Stellungnahme)
- Markt Altusried (Stellungnahme ohne Anregung)
- Verwaltungsgemeinschaft Illerwinkel (Stellungnahme ohne Anregung)
- Markt Buchenberg (keine Stellungnahme)
- Gemeinde Argenbühl (Stellungnahme ohne Anregung)
- Polizeipräsidium Konstanz (Keine Stellungnahme)

Von folgenden Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sind Stellungnahmen zur Abwägung relevant. Diese werden wie folgt behandelt:

Laufen-	Träger öffentlicher Belan-	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme Stadtbauamt	Abwägung Gemeinderat / Gemeinsamer Ausschuss
de Nr.	ge			(Beschlussantrag)
1	Regierungspräsidium Tübingen E-Mail vom 07.05.2019 (Fristverlängerung)			
2	Belange der Raumordnung / Bauleitplanung	Die sich im Aufstellungsverfahren befindlichen Vor- ranggebiete für den Rohstoffabbau im Regionalplan der Region Bodensee-Oberschwaben müssen bei der Flächennutzungsplanung berücksichtigt werden. Im Hinblick auf § 1 Abs. 4 BauGB wird angeregt, die Flächen evtl. im Flächennutzungsplan bereits nach- richtlich darzustellen.	Da mittlerweile die Vorranggebiete für den Rohstoff- abbau mit der Fortschreibung des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben konkretisiert sind und der vorhandene Planstand den Teilregionalplan aus 2003 ablöst, werden diese nachrichtlich in die Fortschrei- bung des Flächennutzungsplans aufgenommen und die Darstellung allgemein auch im Erläuterungsbe- richt unter Punkt 8.11 berichtigt.	Aufnahme Vorranggebiete als Hinweis in Plandarstellung. Ergänzung Erläuterungsbericht Punkt 8.11.
3	Belange des Hochwasser- schutzes	 Zu den Planänderungen des o.g. Flächennutzungsplan Leutkirch Anpassung Fläche 1.1.11 Gewerbegebiet Saugarten, Anpassung HQ100 Fläche Hermann-Neuer-Straße Aichstetten Wiederaufnahme Fläche 2.5 gemischte Baufläche, Anpassung Fläche 2.4, Berücksichtigung HQ100 folgende Stellungnahme von Seiten HWGK: 		Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
		Die neu geplanten Gewerbeflächen liegen direkt am Rande der von der LUBW abgegrenzten Überschwemmungsgebiete HQ100. Im Rahmen eines verbindlichen Bebauungsplanes hat eine Feinabgrenzung zu erfolgen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens werden die Belange des Hochwasserschutzes berücksichtigt.	
		Wir weisen darauf hin, dass die Ausweisung <u>neuer</u> Baugebiete (auch in Flächennutzungsplänen) auf Flächen in rechtskräftig ausgewiesenen Überschwemmungsgebieten unzulässig ist (keine Bagatellgrenze). Die hier für die Beurteilung maßgeblichen Hochwassergefahrenkarten liegen bereits vor. Mit § 65 des Wassergesetzes Baden-Württemberg (WG) gelten kraft Gesetzes seit dem 22.12.2013 (In-	Kenntnisnahme.	

Laufen-	Träger öffentlicher Belan-	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme Stadtbauamt	Abwägung Gemeinderat / Gemeinsamer Ausschuss
	ge			(Beschlussantrag)
Nr.				-
		krafttreten der Vorschrift) u. a. die Gebiete als festge-		
		setzte Überschwemmungsgebiete, in denen ein		
		Hochwasserereignis statistisch einmal in 100 Jahren		
		zu erwarten ist. Dies gilt sowohl für Flächen im Au-		
		Ben- als auch im Innenbereich.		
		Für diese festgesetzten Überschwemmungsgebiete		
		gelten die Verbote des § 78ff. des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG).		
			Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, die festge-	
			setzten Überschwemmungsgebiete sind bereits in der	
		Flächenausdehnung HQ100 der HWGK) und Risikoge-	Planzeichnung aufgenommen.	
		biete außerhalb von Überschwemmungsgebieten im		
		Sinne des § 78b Absatz 1 WHG (i.d.R. Flächenausdeh-		
		nung HQextrem der HWGK) sind nachrichtlich (§ 5		
		Abs. 4a BauGB) im Flächennutzungsplan darzustellen.		
		Im Internet sind unter <u>www.hochwasserbw.de</u> Kom-		
		paktinformationen (unter dem Reiter "Unser Service –		
		Publikationen") zur Hochwasservorsorge, hochwasser-		
		angepasstem Bauen und weiteren Hochwasserthe-		
		men, sowie der Leitfaden "Hochwasser-Risiko-bewusst		
		planen und bauen" erhältlich.		
		Die Ergebnisse der HWGK können bei der Landesan-		
		stalt für Umwelt als Download unter der E-Mail		
		Hochwasserrisikomanagement@lubw.bwl.de ange-		
		fragt werden.		
4	Belange des Landesbetrieb		Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, redaktio-	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen,
	Gewässer	Bauherr des Hochwasserschutzdammes ist das Land, nicht der Bund.	nelle Berichtigung.	redaktionelle Berichtigung.
		Der von uns geplante und inzwischen fast fertig		
		gebaute Damm dient dazu die vorhandene Bebauung		
		in der Landhausstraße und Griesstraße vor einem		
		HQ100 zu schützen. Durch den Damm wird ein Teil		
		der im FNP2010 als Wohnbaugebiet ausgewiesenen		
		Fläche auf den Flurstücken 400, 635, 401 und 634		
		nicht mehr oder geringer überflutet. Der durch den		
		Bau des Hochwasserschutzes entstandene Verlust an		
		Retentionsvolumen wurde nach Vorgaben des Land-		
		ratsamt Ravensburg ausgeglichen.		

Laufen- de	Träger öffentlicher Belan- ge	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme Stadtbauamt	Abwägung Gemeinderat / Gemeinsamer Ausschuss (Beschlussantrag)
Nr.	gc			(beschiussantrag)
5	Belange des Naturschutzes	Eine Verletzung spezifischer Belange der Höheren Naturschutzbehörde ist derzeit nicht ersichtlich. Auffallend ist die grundsätzlich nicht erwünschte Tendenz zur ungebremsten Besiedelung bisher unberührter Außenbereichsflächen und das damit verbundene Heranrücken an geschützte Landschaftsteile.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
6	Belange des Straßenwesens	Bei der geplanten Südumfahrung handelt es sich um keine Maßnahme des Landes. Die Stadt wird darauf hingewiesen, dass bauliche Veränderungen an Landesstraßen nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Straßenbauverwaltung zulässig sind.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
7	Belange des Gewässer- und Bodenschutzes	Keine Anregung		
8	Regionalverband Boden- see-Oberschwaben Brief vom 02.05.2019	Zu der dritten förmlichen Beteiligung der Fortschreibung des Flächennutzungsplans 2030 bringt der Regionalverband zum Themenpunkt Kiesabbau Folgendes vor:		
		Dargestellte Flächen für Abgrabungen: Mit Beschluss der Verbandsversammlung vom 15.12.2017 wurden die Plansätze zu Rohstoffabbau und Rohstoffsicherung der Anhörung des Gesamt- entwurfes vorgezogen und das öffentliche Beteili- gungsverfahren gemäß § 10 Abs. 1 Raumordnungsge- setz in Verbindung mit § 12 Absatz 2 und 3 des Lan- desplanungsgesetzes (LpIG) eingeleitet. Die öffentli- che Auslegung des Planentwurfs hat vom 25.06.2018 bis zum 26.07.2018 stattgefunden. Derzeit sind die im Entwurf befindlichen Ziele der Raumordnung daher nach Ansicht des Regierungspräsidiums als in Aufstel- lung befindliche Ziele der Raumordnung zu beurtei- len, da mit dem Auslegungsbeschluss durch die Ver- bandsversammlung des Regionalverbades Bodensee- Oberschwaben der Regionalplanentwurf inhaltlich soweit konkretisiert ist, dass dessen Verbindlichkeits- erklärung vom zuständigen Ministerium in weiten Teilen mit hinreichender Sicherheit zu erwarten ist. In Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung sind gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG als sonstige Erfordernisse der Raumordnung zu berücksichtigen. Als solche sind	Da mittlerweile die Vorranggebiete für den Rohstoffabbau mit der Fortschreibung des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben konkretisiert sind und der vorhandene Planstand den Teilregionalplan aus 2003 ablöst, werden diese nachrichtlich in die Fortschreibung des Flächennutzungsplans aufgenommen und die Darstellung allgemein auch im Erläuterungsbericht unter Punkt 8.11 berichtigt.	Aufnahme Vorranggebiete hinweislich in Plandarstellung. Ergänzung Erläuterungsbericht Punkt 8.11.

Laufen-	Träger öffentlicher Belan-	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme Stadtbauamt	Abwägung Gemeinderat / Gemeinsamer Ausschuss
	ge			(Beschlussantrag)
Nr.				,
		sie gemäß § 4 Abs. 1 S. 1 ROG in die Abwägungsent-		
		scheidung einzubeziehen.		
		Bei den im Flächennutzungsplan dargestellten Be-		
		standsflächen für Abgrabungen handelt es sich um		
		einen Stand, der mit den im ausgelegten Planentwurf		
		für die künftige Abbauplanung bestehenden Abbau-		
		flächen zum Teil nicht mehr übereinstimmt. Konkret		
		kann bei der Fläche östlich der Autobahn A 96 und		
		südlich der K 8025 (Flächenbezeichnung laut Tauten-		
		hofener Abbauplan: Fläche Nr. 6 und 7) nicht nach-		
		vollzogen werden, weshalb sich diese im aktuellen		
		Entwurf nicht als Bestandsfläche wiederfindet (s. rot		
		umrandete Fläche in der Anlage). Hier besteht Klä-		
		rungsbedarf.		
		Da sich die im Aufstellungsverfahren (Beschluss v.		
		5.12.2017) befindlichen Vorranggebiete für den Roh-		
		stoffabbau im Regionalplan geändert haben, müssen		
		diese bei der Flächennutzungsplanung berücksichtigt		
		werden. Es wird angeregt, diese Flächen im Flächen-		
		nutzungsplan bereits nachrichtlich darzustellen.		
		Die Flächenkulisse wird bis Mitte Juli 2019 im Rah-		
		men der Abwägung der Stellungnahmen aktualisiert.		
			Das Flächenlayout der geplanten Gewerbefläche	Ergänzung in Erläuterungsbericht Flächensteckbrief.
		Für das geplante Gewerbegebiet "Saugarten" wurde in		
		der Stellungnahme des LGRB vom 28.09.2016 emp-	vermuteter höherer Kiesmächtigkeit nicht mehr in der	
		fohlen, eine vorgeschaltete Kiesentnahme im Tro-	Darstellung des Flächennutzungsplans liegt.	
		ckenabbau in die Planung einzubinden. Dies wurde		
		auch vom Regionalverband im Hinblick auf den ge-		
		planten Kiesabbau so gefordert. Hierzu fehlen im		
		vorliegenden Entwurf Ausführungen.	Des Historia and and Karataia are a survey and aire	Forward Folks to manufacture Doubt 0.11
		Flächen f. Erneuerbare Energie – konkret: geplante	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und sinn-	Ergänzung Erläuterungsbericht Punkt 8.11.
		Fläche für Erneuerbare Energie in "Haid"/ "Tautenh- ofen"	gemäß in den Erläuterungsbericht Punkt 8.11 aufge-	
		Es wird darauf hingewiesen, dass eine Inanspruch-	nommen.	
		nahme von in Aufstellung befindlichen Zielen der		
		Raumordnung (hier: Flächen für den Abbau oberflä-		
		chennaher Rohstoffe) durch konkurrierende Raum-		
		nutzungsansprüche (z.B. Gewerbe oder PV-		
		Freiflächenanlage) erst nach Abschluss der Kiesge-		
		winnung auf den jeweiligen Teilflächen möglich ist.		
		I williang aut den jewenigen reimachen mognen ist.		

Laufen-	Träger öffentlicher Belan-	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme Stadtbauamt	Abwägung Gemeinderat / Gemeinsamer Ausschuss
	ge	Amegangen and bedenken	Stending namine Stautoauame	(Beschlussantrag)
Nr.	3-			(
		Ansonsten würde dies den in Aufstellung befindlichen Zielen der Raumordnung widersprechen. Im Erläuterungsbericht zum Flächennutzungsplan ist diese Folgenutzung des Kiesabbaus in der zeitlichen Staffelung konkret darzulegen. Es wird angemerkt, dass aufgrund der Standortgebundenheit von Rohstoffen die Abbauvorhaben im Sinne des § 35 Abs.1, Nr.3 BauGB zu den privilegierten Vorhaben im Außenbereich gehören. Im Gegensatz dazu sind nach Aussage des Wirtschaftsministeriums PV-Freiflächenanlagen nicht privilegiert, da die damit verbundene Standortgebundenheit nicht gegeben ist.		
9	Landratsamt Ravensburg E-Mail/ Brief vom 30.04.2019 (Fristverlängerung)	och isc		
10	A. Bauleitplanung zu Aitrach und Aichstetten:	1 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können, mit Rechtsgrundlage		
		Plan: Wir bitten die Abgrenzung zwischen dem Sondergebiet Tanklager und dem Sondergebiet Autotouristik mit einer Linie im Plan zu kennzeichnen (Grundsatz der Planklarheit und inhaltlichen Bestimmtheit).	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Zur Klarstellung kann die Linie eingezogen werden.	Ergänzung Planzeichnung – Linie zur Trennung der zwei Sondergebiete.
		Legende: -Im Plan sind rot durchgekreuzte Flächen dargestellt. Handelt es sich hierbei um <u>landwirtschaftliche Flächen</u> oder um Bauflächen? Bitte klarstellen.	Die rot durchgekreuzten Flächen sind die Planände- rungen im Vergleich zur Vorfassung. Es handelt sich um Bauflächen, die im Rahmen der Überarbeitung 2018/2019 herausgefallen sind und nun in diesem Verfahrensschritt final dargestellt werden.	Finalisierung Planzeichnung im genannten Bereich.
		-Die EE-Fläche für "Planung" fehlt in der Legende.	EE-Fläche Planung wird in Legende aufgenommen.	Ergänzung der Legende.
		-Die im seitherigen FNP dargestellte Fläche der besonderen Art der baulichen Nutzung "SO Erholung" fehlt in der Legende. Im Plan selbst fehlt ebenfalls das Symbol "SO Erholung" beim Ferienpark.	Ergänzung des Symbols Erholung beim Ferienpark im Plan. In Legende gibt es ein Symbol "Sonderbaufläche mit der jeweiligen Zweckbestimmung". Deshalb wird nicht jede Zweckbestimmung aufgeführt.	Ergänzung Symbol in Planzeichnung.

Träger öffentlicher Belan- ge	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme Stadtbauamt	Abwägung Gemeinderat / Gemeinsamer Ausschuss (Beschlussantrag)
	Straßentrasse südlich Treherz und Aitrach: Die Trasse wird noch mit der Darstellung "Planung" in der Legende erläutert. Bitte in eine Rubik "Hinweise" in die Legende zu nehmen.	Redaktionelle Änderung der Bezeichnung in Legende.	Ergänzung der Legende.
	Abbildung 72: <u>Großflächige PV-Anlage in Aitrach</u> : Die Darstellung in dem Planausschnitt in der Begründung stimmt nicht mit der Planfassung des FNP überein. Bitte Begründung anpassen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Redaktio- nelle Berichtigung, Austausch der Abbildung, jetzt 75.	Berichtigung Erläuterungsbericht.
	Begründung: Die gewählten Überschriften "Übernahme von ge- planten Bauflächen…" und "Neuausweisungen": stimmen teilweise nicht mit den nachfolgend ange- führten Planflächen überein. Bitte anpassen.	Nach Überprüfung redaktionelle Anpassung.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Änderung in Erläuterungsbericht
	Nr. 2.1 Aichstetten, Rieder Weg Nach unseren Unterlagen ist der Bebauungsplan "Am Rieder Weg 3" bereits am 28.09.2018 in Kraft getre- ten, sodass die Berichtigung des Flächennutzungs- plans nach § 13a Abs. Abs. 2 Nr. 2 BauGB bereits erfolgt sein müsste. Wir bitten, die Begründung entsprechend zu ergän- zen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Redaktionelle Anpassung als Bestandsfläche in Plan- zeichnung, Erläuterungsbericht und Umweltbericht.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Redaktionelle Anpassung in Planzeichnung, Erläute- rungsbericht und Umweltbericht.
	Nr. 2.4 GE Aichstetten: Der Planausschnitt in der Begründung stimmt nicht mit dem Flächennutzungsplan (FNP) überein. Die angrenzend geplante Mischbaufläche fehlt. Des Weiteren sind 2 verschiedene Begründungen mit der Nr. 2.4 aufgeführt. Bitte abstimmen und nur eine Begründung entsprechend dem aktuellen FNP einfügen.	Die Fläche 2.4 wurde mit der letzten Änderung auf die örtlichen Verhältnisse hin angepasst und geändert. Zum besseren Verständnis wurde der Sachverhalt umfassend in der Begründung beschrieben. In der Fassung vom 13.09.2019 wird die Fläche, wie in der neuen Planung vorgesehen übernommen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Redaktionelle Berichtigung im Zuge des Verfahrens- schritts.
	Nr. 2.5. Die Fläche "GE Am Lauerbühl III-Erweiterung" soll entsprechend den Ausführungen in der Begründung (roter Text) komplett aus dem Flächennutzungsplanauszug herausgenommen. D.h. auch diese Begründung ist dann aus der Endfassung des FNP herauszunehmen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, redaktio- nelle Berichtigung. Anstatt der Erweiterungsfläche GE wird die M Fläche nun mit Ziffer 2.5 bezeichnet	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, redaktio- nelle Berichtigung.

Laufen- de	Träger öffentlicher Belan- ge	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme Stadtbauamt	Abwägung Gemeinderat / Gemeinsamer Ausschuss (Beschlussantrag)
Nr.	5			-
		Nr. 2.7, Altmannshofen nord-westliche Erweite- rung/Wohnbaufläche: Nach unseren Unterlagen handelt es sich bei dieser Fläche um eine Neuausweisung und nicht um eine Flächenübernahme. Die Fläche ist als landwirtschaftli- che Fläche im gültigen FNP dargestellt. Die Über- schrift ist daher zu ändern in "Neuausweisung".	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, redaktio- nelle Berichtigung.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, redaktio- nelle Berichtigung.
		Nr. 2.8, Altmannshofen/Nord-östliche Erweite- rung/Wohnbaufläche: Bitte als "Neuausweisung" in der Überschrift bezeich- nen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, redaktio- nelle Berichtigung.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, redaktio- nelle Berichtigung.
		enthalten und stellt eine Flächenübernahme dar. Bitte Überschrift ergänzen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, redaktio- nelle Berichtigung.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, redaktio- nelle Berichtigung.
		2 Bedenken und Anregungen		
		Begründung: S. 145 Einzelstandort des Sauerstoffwerks Friedrichshafen: Wir empfehlen, in der Begründung einen Hinweis auf die StörfallV zu ergänzen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, redaktio- nelle Ergänzung.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, redaktio- nelle Ergänzung.
		Nr. 3.1: Aitrach, Wohnbaufläche-Illerstraße: Hier sollte ein Verweis auf die S. 227 ff (Hochwasser-schutzmaßnahmen) aufgenommen werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, redaktio- nelle Ergänzung.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, redaktionelle Ergänzung.
		Nr. 3.4: Ferthofen: Wohnbaufläche Neue-Welt- Straße: Was bedeuten die Ausführungen auf S. 229, Nr. 1.? Handelt es sich bei der Neue Welt Straße um eine Alternativfläche zur Illerstraße oder sollen beide Flächen entwickelt werden und in der Fortschreibung 2030 belassen werden.	Es sollen beide Flächen entwickelt werden. Der Hin- weis bezieht sich auf Abarbeitung der Belange Immis- sionsschutz.	Kenntnisnahme.
11	B. Landwirtschaft, Gewer- beaufsicht, Straßenbau	Keine Anregungen	Kenntnisnahme.	Kenntnisnahme.
12	C. Abbauvorhaben: Fr. Höpting Tel.0751/85- 4214	Bedenken und Anregungen Begründung: - Auf Seite 239 Rekultivierung sollte der erste Satz wegfallen, da nicht mehr aktuell.	Streichung des genannten Satzes im Kapitel 8.11.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, redaktionelle Änderung.

Loufon	Träger öffentlicher Belan-	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme Stadtbauamt	Abwägung Gemeinderat / Gemeinsamer Ausschuss
	ge	Anregungen und bedenken	Stenunghamme Stautoauamt	(Beschlussantrag)
Nr.	gc			(beschiussantray)
		 Seite 240 Der Satz: "In einer abgebauten Kiesgrube im Planungsgebiet sollte ein "Klassenzimmer in der Natur" entstehen, um auch pädagogischen Zielen des Naturschutzes entgegen zu kommen" sollte geprüft werden, da sich dieser Bereich in unmittelbarer Nähe zum geplanten Gewerbegebiet Heidrain befindet. 		
13	D. Forst Herr Winkler Tel. 0751/85- 6260	Anregungen und Bedenken Anmerkungen zum Erläuterungsbericht FNP 2030 (Entwurfsfassung):		
		Punkt 8.2.2.4 Flächenbedarf: Im Gewerbegebiet Heidrain (Flächenreaktionsreserve 11 ha) muss der Waldabstand berücksichtigt werden (§ 4 III LBO). Die Darstellung kann im Bebauungsplan erfolgen.	Die Anregung zu erforderlichem Waldabstand gem. § 4 III LBO incl. Verweis auf die erforderliche Darstellung im Bebauungsplan wird im Erläuterungsbericht zum FNP 2030 / Kapitel 8.2.2.4 sowie im Gebietssteckbrief der Fläche 1.1.13 des Umweltberichtes zum FNP 2030 aufgenommen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, redaktionelle Ergänzung Erläuterungsbericht und Steckbrief Umweltbericht.
		Punkt 8.3 Bauflächenausweisung Schutzgut Naturschutz – geschützte Flächen und Strukturen: Nach § 30 a LWaldG geschützte Flächen und Struktu- ren werden nicht berücksichtigt.	Die Biotope nach § 30a LWaldG sind inhaltlich berücksichtigt (vgl. z.B. Umweltbericht zum FNP 2030 / Gebietssteckbriefe unter "5. Schutzgut Naturschutz: geschützte Flächen und Strukturen" in Zeile "Gesetzlich geschütztes Biotop" sowie in Anlage 3j_K3_Naturschutz / Gesetzlich geschütztes Biotop Wald). Der Verweis auf den § 30a LWaldG BW wird im Erläuterungsbericht zum FNP 2030 unter Punkt 8.3 eingefügt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, redaktionelle Ergänzung Erläuterungsbericht Punkt 8.3.
		Punkt 8.4.1 Straßenverkehr L 314 Umfahrung Aitrach und Treherz: Auf die Problematik der Querung der "Wunsch- /Beispieltrasse" eines landesweit bedeutsamen Wild- tierkorridors wurde bereits in vorherigen Stellung- nahmen hingewiesen. Im Übrigen wird auf die bisherigen Stellungnahmen der unteren Forstbehörde verwiesen.	Unter 7.11.3.3 Europäischer Wildtierkorridor wird auf den Generalwildwegplan verwiesen, was für die Flächennutzungsplanebene als ausreichend betrachtet wird. (Siehe Abwägung aus erster Beteiligung)	Der Hinweis werden zur Kenntnis genommen.

Laufen-	Träger öffentlicher Belan-	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme Stadtbauamt	Abwägung Gemeinderat / Gemeinsamer Ausschuss
	ge	Amegangen and beachken	Stending namine Stadtoadame	(Beschlussantrag)
Nr.	gc			(besemussummag)
14	E. Oberflächengewässer Hr. Schütz, Tel.: 0751 85- 4246	Die Hinweise und Bemerkungen früherer Stellung- nahmen wurden berücksichtigt. HQ 100 Flächen wurden aus den Plangebieten herausgenommen. Für die Bebauung der Fläche Nr. 3.1 in Aitrach ist eine Ausnahmegenehmigung nach § 78 Abs. 2 WHG erforderlich. Bei der geplanten Südumfahrung sind mehrere Über- flutungsbereiche betroffen. Hier ist der Erhalt der vorhandenen Retentionsvolumen bei den weiteren Planungen zu berücksichtigen.	Hinweise werden zur Kenntnis genommen und müssen in der weiteren Planungsebene berücksichtigt werden.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
15	F. Altlasten Fr. Löw, Tel.: 0751 85-4218	1. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können, mit Rechtsgrundlage Die im Bodenschutz- und Altlastenkataster erfassten altlastverdächtigen Flächen und Altlasten sind in der Plandarstellung als Flächen aus Bodenschutz- und Altlastenkataster' entsprechend der Planzeichenverordnung gekennzeichnet. 2. Hinweise Der Text unter Ziff. 7.11.7 Altlasten auf Seite 109 im Erläuterungsbericht (laufende Nr. 131 im Abwägungsprotokoll) sollte folgendermaßen lauten: Die altlastverdächtigen Flächen und Altlasten werden durch die Untere Bodenschutz- und Altlastenbehörde erfasst. Sie sind in der Plandarstellung des Flächennutzungsplanes gekennzeichnet. Die Liste der altlastverdächtigen Flächen und Altlasten befindet sich in "Anhang 6 Flächen aus Bodenschutz- und Altlastenkataster'.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, redaktio- nelle Änderung.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, redaktio- nelle Änderung.
16	G. Abwasser Fr. Fitzgerald, Tel.: 0751 85- 4266	Hinweise für Bebauungspläne, die aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden: Es muss für alle Erschließungen grundsätzlich die abwassertechnische Entsorgung gewährleistet sein. Vor der abwassertechnischen Erschließung ist die Notwendigkeit von Wasserrechtsverfahren zu prüfen. Werden Rechtsverfahren erforderlich sind diese frühzeitig bei der unteren Wasserbehörde zu beantragen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, Belange der abwassertechnischen Erschließung werden im Rahmen der Erschließungsplanung ermittelt bei Er- forderlichkeit beantragt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Laufen-	•	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme Stadtbauamt	Abwägung Gemeinderat / Gemeinsamer Ausschuss
de Nr.	ge			(Beschlussantrag)
17	H. Grundwasser Fr. Bloch, Tel.: 0751 85- 4269	Hinweise <u>Planzeichnung:</u> Die sich in Planung befindlichen Wasserschutzgebiete sollten in Waldbereichen auch erkennbar sein. Zum jetzigen Zeitpunkt überlagern die Waldgebiete die WSGs in Planung.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, Anpassung Plangrafik.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, Anpassung der Plangrafik.
		7.10.1 Wasserversorgung Leutkirch Das Kapitel zur Wasserversorgung Leutkirch ent- spricht nicht dem aktuellen Stand. Es sollte auf die aktuellen Änderungen hin, z.B. durch Milei und Cen- ter Parcs, überarbeitet werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, Ergänzung im Erläuterungsbericht.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, Ergänzung im Erläuterungsbericht.
		Machbarkeitsstudie Südumfahrung: Anlage 2b Auf S.82 wird der Brunnen Rauns erwähnt. Es muss deutlicher dargestellt werden, dass das WSG "Brunnen Rauns" nach § 13 RVO "Leutkircher Heide" durch das Inkrafttreten am 09.12.2005 nicht rechtskräftig ist.	In Anlage 2b zum FNP 2030 (Machbarkeitsstudie Südumfahrung), Seite 82 werden Absatz 3 (incl. Spiegelstriche) sowie Absatz 4 gestrichen. Statt dessen wird eingefügt: "Mit Inkrafttreten der Verordnung zur Festsetzung des WSG "Leutkircher Heide" am 09.12.2005 (vgl. § 13) ist die Rechtsvorschrift zum WSG "Brunnen Rauns" außer Kraft getreten." [Im Sinne der Risikovorsorge kommt es jedoch im Rahmen der Machbarkeitsstudie darauf an, alle Bereiche, die potenziell der Wasserversorgung dienen können, zu berücksichtigen.]	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, Ergänzung in Anlage 2b Machbarkeitstudie Südumfahrung.
18	I. Naturschutz Fr. Boda /Fr. Mazenmiller, Tel.: 0751 85-4244	1. Anregungen und Bedenken 1.1 Umweltbericht Der Umweltbericht wurde bzgl. der Naturschutzbelange umfassend ergänzt. Die Einstufungen/Bewertungen sind nachvollziehbar. Es sollten nur noch einige Punkte/Hinweise für das spätere Bebauungsplanverfahren ergänzt werden: 1.1.1 Artenschutz Für alle Bauflächen gilt:		
		Grundsätzlich muss auf der nachfolgenden Ebene des	In den Gebietssteckbriefen des Umweltberichtes zum FNP 2030 werden bei allen Bauflächen die Formulie-	Redaktionelle Änderung der Gebietssteckbriefe im Umweltbericht.

Laufen- de	Träger öffentlicher Belan- ge	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme Stadtbauamt	Abwägung Gemeinderat / Gemeinsamer Ausschuss (Beschlussantrag)
Nr.	90			(Sesemussummag)
		werden, da immer auch Arten zuwandern können. Eine "abschließende" Einschränkung der zu untersuchenden Artengruppen kann daher auf FNP-Ebene nicht erfolgen. Entscheidend für die Aufnahme von Flächen in den FNP ist, ob Verbotstatbestände z.B. durch CEF-Maßnahmen vermieden werden können. Die Formulierungen sind entsprechend zu ändern, z.B.: "das Vorkommen weiterer geschützter Arten kann derzeit weitgehend ausgeschlossen werden" oder "im Rahmen des nachgeordneten BP-Verfahrens besteht Prüfbedarf insbesondere für folgende Arten".	rungen um die unterstrichenen Worte ergänzt: "das Vorkommen weiterer geschützter Arten kann derzeit weitgehend ausgeschlossen werden" oder "im Rahmen des nachgeordneten BP-Verfahrens besteht Prüfbedarf insbesondere für folgende Arten"	
		Weiter sollte Folgendes ergänzt werden: 1. "Bei einer Eingrünung zur freien Landschaft muss die Kulissenwirkung auf die Feldlerche berücksichtigt werden" bei folgenden Bauflächen: 1.1.9, 1.1.11, 1.1.12, 2.4, 2.5 und 2.8	Zu 1.: Bei den Flächen 1.1.9, 1.1.11, 2.4, 2.5 und 2.8 wird der Text in den Gebietssteckbriefen des Umweltberichtes zum FNP 2030 wie vorgeschlagen ergänzt. Bei Fläche 1.1.12 aber können auf Basis einer Prüfung vor Ort aufgrund der Topografie und der bereits vorhandenen Kulissen im Umfeld mit Rückwirkung auf umgebende Flächen artenschutzrechtliche Beeinträchtigung der Feldlerche durch eine Eingrünung ausgeschlossen werden. Daher ist bei Fläche 1.1.12 diese Ergänzung nicht erforderlich.	Redaktionelle Änderung der Gebietssteckbriefe 1.1.9, 1.1.11, 2.4, 2.5 und 2.8 im Umweltbericht. Keine Ergänzung der Fläche 1.12.
		2. "Es besteht Prüfbedarf auch für Amphibien da sich auf Flst. 1031 ein Amphibientümpel befindet" bei folgenden Bauflächen: 1.1.7 und 1.1.8	Zu 2.: Bei den Flächen 1.1.7 und 1.1.8 wird der Text in den Gebietssteckbriefen des Umweltberichtes zum FNP 2030 wie vorgeschlagen ergänzt.	Redaktionelle Änderung der Gebietssteckbriefe 1.1.7, 1.1.8.
		3. "Es besteht Prüfbedarf für Fledermäuse, Vögel und Amphibien" bei folgenden Bauflächen 1.1.2	Zu 3.: Bei der Fläche 1.1.2 wird der Text im Gebietssteckbrief des Umweltberichtes zum FNP 2030 wie vorgeschlagen ergänzt.	Redaktionelle Änderung des Gebietssteckbriefs 1.1.2.
		4. "Es besteht Prüfbedarf für Fledermäuse" bei folgenden Bauflächen: 1.1.1, 1.1.10, 1.1.11	Zu 4.: Bei den Flächen 1.1.1, 1.1.10 und 1.1.11 wird der Text in den Gebietssteckbriefen des Umweltberichtes zum FNP 2030 wie vorgeschlagen ergänzt.	Redaktionelle Änderung der Gebietssteckbriefe 1.1.1, 1.1.10, 1.1.11.
		5. "Neben den im Umweltbericht genannten Arten, liegen Daten über das Vorkommen der Groppe im Kummerbach vor" für die Baugebiete 2.4 und 2.5	Zu 5.: Bei den Flächen 2.4 und 2.5 wird der Text in den Gebietssteckbriefen des Umweltberichtes zum FNP 2030 wie folgt ergänzt: "Für den Kummerbach liegen Daten über das Vorkommen der naturschutz-	Redaktionelle Änderung der Gebietssteckbriefe 2.4, 2.5.

1	T., V V. C	Assessment and Dadardson	Ct-II	Al
Laufen-	Träger öffentlicher Belan-	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme Stadtbauamt	Abwägung Gemeinderat / Gemeinsamer Ausschuss
de	ge			(Beschlussantrag)
Nr.				
			fachlich relevanten Art Groppe vor."	
			7 W. I. I. G. I. I. A. A. B. F. I. I. I.	IV. I. DI. II. I
		Die Wohnbaufläche 1.8.1 wird aus dem rechtsgültigen		Keine Planänderung.
		FNP übernommen. Laut Zielartenkartierung sind in	"vermutlichem Eintreten von Verbotstatbeständen	
			nach § 44 und nicht gesicherten Möglichkeiten, dies	
		ten kartiert. Es ist davon auszugehen, dass es sich bei	durch entsprechende Maßnahmen vermeiden zu	
		der Fläche um ein wichtiges Nahrungshabitat handelt. Nach derzeitigem Kenntnisstand wird das Eintreten	können" sieht das Fachgutachterbüro (Fauna) aus folgenden Gründen nicht:	
		von Verbotstatbeständen nach § 44 vermutet und es	_	
		wird nicht als sicher angesehen, dass dies durch ent-	Um das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 vermuten zu können, müsste es sich bei der Fläche	
		sprechende Maßnahmen vermieden werden kann.	um eine <u>essenzielle</u> Nahrungsfläche handeln. Falls	
		spreenende washannen vernneden werden kann.	dies – was eher unwahrscheinlich ist – je der Fall sein	
			sollte, kann davon ausgegangen werden, dass diese	
			Funktionen durch Maßnahmen u. a. in angrenzenden	
			Hangbereichen nach Nordosten oder durch Wald-	
			randgestaltungsmaßnahmen mit Zurücksetzung	
			dortiger Gehölzränder etc. – möglicherweise mit	
			zeitlichem Vorlauf – aufgefangen werden können	
			(Funktionserhaltende Maßnahmen / CEF).	
			Von Seiten der Fachgutachter (Fauna) wird <u>nicht</u>	
			davon ausgegangen, dass es bei Durchführung ent-	
			sprechender Maßnahmen (CEF) zum Eintreten von	
			Verbotssachverhalten (§ 44 BNatSchG) kommt.	
			Der Verzicht der Flächenentwicklung kann somit aus	
			artenschutzrechtlichen Gründen nicht abgeleitet	
			werden.	
		1.1.2 Natura 2000		
		Für alle Bauflächen gilt:	Die beiden vorgeschlagenen Absätze "Die Plangebiete	Ergänzung Erläuterungsbericht Kapitel 8.3.
		Die Plangebiete befinden sich in der Nähe zu Natura	befinden" und "Sollten Schadensbegrenzungsmaß-	
		2000-Gebieten. Mittelbare anlagen- und betriebsbe-	nahmen im" ersetzen den Absatz im FNP 2030	
		dingte Konflikte können zunächst nicht vollständig	Erläuterungsbericht / S. 147 unter "Schutzgut Natur-	
		ausgeschlossen werden. Grundsätzlich müssen die	schutz – Natura 2000".	
		nachfolgen Bebauungspläne im Hinblick auf Natura-	Der auf dieser Seite folgende Absatz "Schutzgut	
		2000 erneut betrachtet werden. Es ist jedoch sicher	Naturschutz – geschützte Flächen und Strukturen"	
		davon auszugehen, dass evtl. mögliche Beeinträchti-	wird wie folgt geändert:	
		gungen durch Festsetzungen im BP vermieden wer-	"Das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), Kap. 4,	
		den können. Ggf. kann dann die Durchführung einer	Abschn. 1 bildet zusammen mit den landesgesetzli-	
		Natura 2000-(Vor-)Prüfung erforderlich werden.	chen Regelungen im Naturschutzgesetz Baden-	
			Württemberg (NatSchG BW) und im Waldgesetz	

Laufen- de	Träger öffentlicher Belan- ge	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme Stadtbauamt	Abwägung Gemeinderat / Gemeinsamer Ausschuss (Beschlussantrag)
Nr.		Umweltministeriums vom 10.07.2018, wie z. B. Fest- setzungen bzgl. Stickstoffemissionen erforderlich	Baden-Württemberg (LWaldG BW) den gesetzlichen Hintergrund der Behandlung geschützter Flächen und Strukturen, darunter Natur- und Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmale und gesetzlich geschützte Biotope im Offenland und Wald (zu Natura 2000 siehe oben)." Auch am Ende des Kapitel 3.4.8 des Umweltberichtes zum FNP 2030 werden die beiden Absätze "Die Plangebiete befinden …" und "Sollten Schadensbegrenzungsmaßnahmen im …" als Fazit zur Thematik "mittelbarer anlage- und betriebsbedingter Wirkungen" ergänzt.	Ergänzung Umweltbericht Kapitel 3.4.8.
		Weiter sollte Folgendes ergänzt werden: Bei Baufläche 1.1.6 Die Fläche liegt in 700 m Entfernung zum FFH- Teilgebiet Repsweiher/Ochsenweiher mit empfindli- chen Lebensraumtypen. Mittelbare betriebsbedingte Wirkungen durch Stickstoffemissionen können nicht ausgeschlossen werden, daher ist im nachfolgenden BP-Verfahren eine Betrachtung der Stickstoffemissio- nen erforderlich.	Zu Fläche 1.1.6: Der Text wird im Gebietssteckbrief des Umweltberichtes zum FNP 2030 wie vorgeschlagen ergänzt.	Redaktionelle Änderung des Gebietssteckbriefs 1.1.6.
		Bei Baufläche 2.3 Die Fläche liegt in 70 m Entfernung zum FFH- Teilgebiet Aitrach und in ca. 800 m Entfernung zu einem größeren Auwald-Bestand. Mittelbare be- triebsbedingte Wirkungen durch Stickstoffemissionen können nicht ausgeschlossen werden, daher ist im nachfolgenden BP-Verfahren eine Betrachtung der Stickstoffemissionen erforderlich.	Zu Fläche 2.3: Der Text wird im Gebietssteckbrief des Umweltberichtes zum FNP 2030 wie vorgeschlagen ergänzt.	Redaktionelle Änderung des Gebietssteckbriefs 2.3.
		Bei Baufläche 2.6 In ca. 220 m Entfernung befindet sich die FFH- Teilfläche Aitrach; im ca. 1000 m Umkreis befinden sich im FFH-Gebiet empfindliche Lebensraumtypen (641, 7230, 6510). Mittelbare betriebsbedingte Wirkungen durch Stickstoffemissionen können nicht ausgeschlossen werden. Daher ist im nachfolgenden BP-Verfahren eine Be-	Zu Fläche 2.6: Der Text wird im Gebietssteckbrief des Umweltberichtes zum FNP 2030 wie vorgeschlagen mit der Korrektur: " empfindliche Lebensraumtypen (6410, 7230)" ergänzt.	Redaktionelle Änderung des Gebietssteckbriefs 2.6.

Laufen-	Träger öffentlicher Belan-	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme Stadtbauamt	Abwägung Gemeinderat / Gemeinsamer Ausschuss
	ge			(Beschlussantrag)
Nr.		3	Zu Fläche 1.6.1:	Redaktionelle Änderung des Gebietssteckbriefs
		In ca. 50 m Entfernung befindet sich das Biotop Hofser Weiher. Dies muss bei der Planung auf BP- Ebene berücksichtigt werden. Evtl. müssen Maßnah- men zum Schutz des Biotops festgesetzt werden.	Der Text wird im Gebietssteckbrief des Umweltberichtes zum FNP 2030 wie vorgeschlagen ergänzt.	1.6.1.
		1.1.4 Bestehende Ausgleichs- /Kompensationsflächen Bestehende Ausgleichs-/ Kompensationsflächen müssen bei der weiteren Planung berücksichtigt werden. Dies betrifft die Teilflächen 1.2.2, 2.6 sowie 3.6.	Zu Flächen 2.6 und 3.6: Der Text wird in den Gebietssteckbriefen des Umweltberichtes zum FNP 2030 wie folgt ergänzt: "Bestehende Ausgleichs- / Kompensationsflächen auf der zukünftigen Entwicklungsfläche oder aber im Nahbereich müssen bei der weiteren Planung berücksichtigt werden." Fläche 1.2.2 existiert nicht.	Redaktionelle Änderung der Gebietssteckbriefe 2.6, 3.6.
		1.2 Straßenplanung		
		1.2.1 Südumfahrung Leutkirch: Gegen die geplante Trasse bestehen erhebliche Bedenken. Die Trasse ist derzeit im Plan unter "Nachrichtliche Übernahmen" und "Planung als Beispieltrasse eingetragen".	Änderung der Legende, Hinweis statt Planung für die Straßentrassen.	Planänderung Legende.
		Nach der neuen Begründung (S. 217/218) soll die Trasse aber nur als Hinweis im Plan gekennzeichnet werden. Wir bitten daher, die Trasse in eine neue Rubrik "Hinweise" in die Legende zu nehmen. Wie bereits in der Stellungnahme vom 22.09.16 dargelegt,		
		kann eine "verbindliche Darstellung" der Straßenpla- nung ohne vertiefte Untersuchungen nicht erfolgen, da öffentliche Belange, u.a. des Naturschutzrechts (insbesondere Artenschutz, § 44 BNatSchG) entge- genstehen würden. Hierzu verweisen wir auch auf die aktuell vorliegenden Untersuchungen "Machbarkeits- studie Südumfahrung" durch das Büro für Umweltsi-		
		cherung und Infrastrukturplanung, Herr Dipl.Ing. (TU) B. Stocks vom 23.10.2017.		

	-	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme Stadtbauamt	Abwägung Gemeinderat / Gemeinsamer Ausschuss
de Nr.	ge			(Beschlussantrag)
Nr.		1.2.2 Umfahrung südlich Aitrach und Treherz: Gegen die geplante Trasse bestehen erhebliche Bedenken, u.a. wegen der Betroffenheit eines FFH- Gebiets, z.B. aufgrund von zu erwartenden Stickstoffeinträgen oder Durchschneidung des Wildtierkorridors. Die Trasse ist derzeit im Plan unter "Nachrichtliche Übernahmen" "Planung als Beispieltrasse eingetragen". Falls die Trasse "als Planung" belassen wird, verweisen wir ebenfalls auf die Stellungnahme vom 22.09.2016, wonach für neue Straßentrassen in Planung vertiefte Untersuchungen notwendig wären. 1.3 Landschaftsplan Trotz unserer bisherigen Stellungnahmen wird die Planung immer noch als FNP "mit integriertem Landschaftsplan' bezeichnet. Landschaftsplanerische Themen wurden jedoch nicht aufgearbeitet (vgl. unsere bisherigen Stellungnahmen). Daher wird empfohlen, den Begriff "mit integriertem LP" im Planwerk durch "mit Auszügen/Elementen des gültigen Landschaftsplans" zu ersetzen.	Änderung der Legende, Hinweis statt Planung für die Straßentrassen. Redaktionelle Änderung auf Deckblatt Erläuterungsbericht und Punkt 2.2.	Planänderung Legende. Redaktionelle Änderung auf Deckblatt Erläuterungsbericht und Punkt 2.2.
19	J. Bodenschutz Fr. Dr. Eberhardt, Tel.: 0751 85-4215	Bedenken und Anregungen Der Umweltbericht wurde in Bezug auf das Schutzgut Boden ergänzt. Insbesondere kann anhand der umfangreichen Kartenanlagen der Eingriff in das Schutzgut Boden bewertet werden. Einige Unstimmigkeiten im Erläuterungs- bzw. Umweltbericht sollten jedoch noch angepasst werden. Erläuterungsbericht: S. 147: Es geht nicht darum bei der Flächenauswei-	Zu S. 147 "Schutzgut Boden" im Erläuterungsbericht FNP 2030: Folgende Formulierung wird eingesetzt: "Nach dem Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) ist der Boden in seinen natürlichen Funktionen als - Lebensgrundlage und Lebensraum für Men- schen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen,	Redaktionelle Änderung in Erläuterungsbericht Punkt 8.3 und Umweltbericht 3.2.1.

1	T. V V	Assessment Dedenter	Ct-ll	Ab
	Träger öffentlicher Belan-	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme Stadtbauamt	Abwägung Gemeinderat / Gemeinsamer Ausschuss
	ge			(Beschlussantrag)
Nr.				
		Überbauung zu schützen und bei Einwirkungen auf	- Bestandteil des Naturhaushalts, insbesondere	
		den Boden sollten Beeinträchtigungen seiner natürli-	mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen,	
		chen Bodenfunktionen so weit wie möglich vermie-	Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für	
		den werden.	stoffliche Einwirkungen aufgrund der Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften,	
		Die Vorgaben des BNatSchG §1 Abs. 3 sind u.a.:" Böden so zu erhalten, dass sie ihre Funktion im Na-	insbesondere auch zum Schutz des Grundwas-	
		turhaushalt erfüllen können; nicht mehr genutzte	sers sowie in seinen Funktionen	
		versiegelte Flächen sind zu renaturieren, oder, soweit	- als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte	
			zu erhalten und vor Belastungen zu schützen. Einge-	
		ist, der natürlichen Entwicklung zu überlassen "Die	tretene Belastungen sind zu beseitigen und ihre	
			Auswirkungen auf den Menschen und die Umwelt zu	
		nicht abschließend sind.	verhindern oder zu vermindern.	
			Die Vorgaben des BNatSchG §1 Abs. 3 sind u.a. "Bö-	
			den so zu erhalten, dass sie ihre Funktion im Natur-	
			haushalt erfüllen können; nicht mehr genutzte ver-	
			siegelte Flächen sind zu renaturieren oder, soweit eine	
			Entsiegelung nicht möglich oder nicht zumutbar ist,	
			der natürlichen Entwicklung zu überlassen".	
			Im Umweltbericht zum FNP 2030 wird die entspre-	
			chende Textstelle in Kapitel 3.2.1 (3. Absatz und	
			folgende) wortgleich angepasst.	
		Umweltbericht:		
		S. 13, 3.2.5 Definition Eingriffsintensität:	Zu S. 13, 3.2.5 Definition Eingriffsintensität:	Kenntnisnahme, keine Planänderung.
		Es ist klar zu stellen, dass die Definitionen vom Ver-	Die Definition der Eingriffsintensität ist in Anlehnung	
		fasser des Umweltberichtes erstellt wurden.	an eine für alle Schutzgüter zusammengefasste Ein-	
		Aus Sicht des Bodenschutzes sind diese Definitionen	stufung im Jan. 2017 vorliegenden Umweltbericht der	
			Stadt Leutkirch erfolgt und weist deshalb bei Be-	
		Wertigkeit und damit den Eingriff in das Schutzgut	trachtung eines Schutzgutes Unschärfen auf (siehe	
		Boden richtig zu bewerten und die Kriterien teilweise	hierzu auch Erläuterungsbericht zum FNP 2030 / S.	
		nicht nachvollziehbar. Z.B. können auch Flächen, die	148ff).	
		am bestehenden Siedlungsverbund liegen, sehr hoch-	Docholb wind die Definition der Finantiffeinter it 24	Planänderung
		wertig sein und deshalb auch der Eingriff durch die	Deshalb wird die "Definition der Eingriffsintensität" im Umweltbericht zum FNP 2030 / Kapitel 3.2.5 neu	Planänderung.
		geplante Bebauung entsprechend hoch sein. D.h. die Nähe zum Siedlungsverbund ist kein geeignetes Ein-	formuliert und dabei eine deutliche Unterscheidung	
			zwischen der "Eingriffsintensität" auf Basis der Ge-	
		eher beim Schutzgut Fläche in Bezug auf eine Flä-	samtbewertung der Bodenfunktionen einerseits und	
		chenzerschneidung bzw. Arrondierung der Siedlungs-	der (planerischen) Einschätzung der "Eignung" für	
		flächen eine Rolle spielen. Eine Veränderung der	eine Bebauung auf Basis der Lage im / am bestehen-	
		Umwelt- und Landschaftsfaktoren ist bei Überpla-	den Siedlungsverbund <u>andererseits</u> vorgenommen.	

Laufen-	Träger öffentlicher Belan-	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme Stadtbauamt	Abwägung Gemeinderat / Gemeinsamer Ausschuss
de	ge			(Beschlussantrag)
Nr.				
INT.		nung von bisher unbeeinträchtigten natürlichen Böden immer gegeben, sodass auch dieses Kriterium nicht aussagekräftig ist. Dass die vorhandenen Qualitäten mit geringem Aufwand erhalten bzw. wiederhergestellt werden können, ist bei Versiegelung/Teilversiegelung durch Bebauung nicht richtig. Die Bodenfunktionen gehen vollständig verloren oder bei Teilversiegelung oder auch bei Gartennutzung durch die Bautätigkeit teilweise verloren oder werden stark beeinträchtigt. Der Eingriff in den Boden ist bei natürlichem Bodenprofil meist entsprechend mittel bis hoch, je nach zulässigem Versiegelungsgrad und Wertigkeiten der Bodenfunktionen im Bestand. Gering ist der Eingriff durch die Planung nur bei bereits durch frühere Bebauung oder Eingriffe stark beeinträchtigten Flächen. Bei der Eingriffsbeurteilung geht es um das Schutzgut Boden und nicht um die Beurteilung welche Einschränkungen sich für die Bebauung ergeben. Auch die Standortfunktion wird durch die Umnutzung immer deutlich verändert, ebenso gilt bei der Überplanung mit Baugebieten immer, dass die geplante Nutzung einen erheblichen Eingriff in Natur und Landschaft darstellt, da in das Schutzgut Boden massiv eingegriffen wird. D.h. auch diese Kriterien sind nicht gut für eine Differenzierung der Eingriffsintensitäten geeignet.	Definition der Eingriffsintensität beim Schutzgut Boden (in Anlehnung an den Umweltbericht der Stadt Leutkirch, Stand Jan. 2017) ➤ Eingriffsintensität 0 (entspricht Gesamtbewertung Bodenfunktionen 0 / keine) - Fläche ist bereits versiegelt, - Konfliktsachverhalte sind nicht erkennbar. Fläche ist im Zusammenhang mit dem Schutzgut Boden für Bebauung geeignet. (Hinweis: Dies trifft bei keiner der potenziellen Entwicklungsflächen zu.) ➤ Eingriffsintensität I (entspricht Gesamtbewertung Bodenfunktionen 1 / gering): - Der Verlust von Bodenfunktionen bei Realisie- rung der Entwicklung ist zwar gegeben, die ver- lorenen Qualitäten sind jedoch vergleichsweise gering. - Der Verlust ist wiederherzustellen (Entsiegelung) und / oder an geeigneter Stelle auszugleichen. Bodenfunktionen gehen zwar voraussichtlich auf gesamter Fläche verloren, die Fläche ist im Zu- sammenhang mit dem Schutzgut Boden für Be- bauung geeignet. (Hinweis: Dies trifft bei keiner der potenziellen Entwicklungsflächen zu.) ➤ Eingriffsintensität II (entspricht Gesamtbewertung Bodenfunktionen 2 / mittel): - Die Entwicklung der Fläche führt auf gesamter Fläche zum Verlust relevanter Bodenfunktionen; - Vermeidungs-/ Minimierungsmaßnahmen sind voraussichtlich zumindest teilweise im Gebiet möglich (z.B. Verzicht auf bauliche Entwicklung kritischer Teilbereiche). - aufwändigere Kompensationsmaßnahmen sind zu erwarten. Fläche ist im Zusammenhang mit dem Schutzgut Boden für Bebauung allenfalls bedingt und ggf. mit Einschränkungen (Modifizierung der Flä- chenabgrenzung) geeignet. ➤ Eingriffsintensität III (entspricht Gesamtbewer-	

Laufen- de Nr. Träger öffentlicher Belan- ge Anregungen und Bedenken Stellungnahme Stadtbauamt Abwägung Gemeinderat / (Beschlussantrag) tung Bodenfunktionen 3 / hoch): - Es werden hohe Funktionsverluste / Konflikte im Zusammenhang mit dem Schutzgut Boden er- wartet; - die geplante Nutzung stellt aufgrund vorhande- ner hoher Funktionserfüllung der Böden einen gravierenden Eingriff dar; - Vermeidungs-/ Minimierungsmaßnahmen sollten weitest möglich ausgeschöpft werden; - Möglichkeiten von Alternativen sollten geprüft	
Nr. tung Bodenfunktionen 3 / hoch): - Es werden hohe Funktionsverluste / Konflikte im Zusammenhang mit dem Schutzgut Boden erwartet; - die geplante Nutzung stellt aufgrund vorhandener hoher Funktionserfüllung der Böden einen gravierenden Eingriff dar; - Vermeidungs-/ Minimierungsmaßnahmen sollten weitest möglich ausgeschöpft werden;	
- Es werden hohe Funktionsverluste / Konflikte im Zusammenhang mit dem Schutzgut Boden erwartet; - die geplante Nutzung stellt aufgrund vorhandener hoher Funktionserfüllung der Böden einen gravierenden Eingriff dar; - Vermeidungs-/ Minimierungsmaßnahmen sollten weitest möglich ausgeschöpft werden;	
werden: - bei Zurückstellung von Bedenken gegen die Entwicklung der Fläche werden voraussichtlich sehr umfangreiche Kompensationsmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Schutzgut Boden erforderlich. - Fläche ist im Zusammenhang mit dem Schutzgut Boden kaum bzw. nur unter erheblichen Einschränkungen für eine Bebauung geeignet Hinweis: Die Eignung erhöht sich allerdings im planerischen Sinne, wenn es sich um eine potenzielle Entwicklungsfläche im / am bestehenden Siedlungsverbund handelt (Flächenarrondierung / keine isolierte Neuentwicklung). - Eingriffsintensität IV (entspricht Gesamtbewertung Bodenfunktionen 4 / sehr hoch): - Die zu erwartenden Funktionsverluste / Konflikte sind sehr hoch: - Alternativen sind unbedingt zu prüfen Fläche ist im Zusammenhang mit dem Schutzgut Boden für eine Bebauung nicht geeignet. - Sofern schutzgut interner Ausgeleich aufgrund betreits auf Ebene des FNP erkennbar war, ist dies versucht werden, einen Teil des Ausgleich nur Schutzgut zu erreichen, ansonsten ist Ausgleich nur Schutzgut tübergreifend möglich. Dass der Ausgleich sim Schutzgut töngreifend möglich. Dass der Ausgleich selten im Schutzgut möglich ist, wird hier nicht deutlich.	änderung.

Laufen-	Träger öffentlicher Belan-	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme Stadtbauamt	Abwägung Gemeinderat / Gemeinsamer Ausschuss
	ge			(Beschlussantrag)
Nr.	3			, <u> </u>
		Aus Sicht des Bodenschutzes sollte sich die Ein-	Siehe hierzu neue Definition der Eingriffsintensitäten	
		griffsintensität aus den Wertigkeiten der natürlichen	im Zusammenhang mit dem Schutzgut Boden (siehe	
		Bodenfunktionen im Bestand, der derzeitigen Nut-	oben).	
			Auf Ebene des FNP liegen keine Informationen zum	
		Bebauung (Versiegelungsgrad) ergeben. D.h. liegt die	künftigen Versiegelungsgrad vor. Dieser kann heute	
		Gesamtbewertung der natürlichen Bodenfunktionen	(anders als früher üblich) auch in verdichteten Wohn-	
			gebieten vergleichbar hoch wie in Gewerbegebieten	
			sein. "Versiegelungsgrad" wird deshalb im Zusammen-	
			hang mit dem Schutzgut Boden nicht unterschieden;	
			es wird von Vollversiegelung ausgegangen.	
		fast eine Komplettversiegelung der Fläche erfolgt.	Die Bewertung erfolgte gem. Heft 23 / Tabelle 4	
			durch Verschneidung der digitalen Daten BK50 und der BSK.	
			UCT D3N. Tab. 4: Zusammenführung der Bewertungen nach Bodenkarte und Bodenschätzung als Synthese der Gesamtbewertungen	
			BK50-Gesamtbewertung	
			1 2 3 4	
			1 1 1 k.A k.A.	
			ALK-/ALB- 2 1 2 2 k. A.	
			bewertung 3 k.A 3 3 4	
			4 k.A k.A 4 4	
			k. A. – keine Angabe, da diese Kombinationen sehr selten vor- kommen und dann wegen fehlender Übereinstimmung gesondert betrachtet werden müssen	
			Gemäß Heft 23 gibt es keine Bewertung 2,5 / mittel –	
			hoch, sondern nur (meist) nach oben gerundete ganze	
			Wertstufen. Im Falle von "k. A." wird darauf geachtet,	
			mit der Bewertung auf der "sicheren" Seite zu liegen	
			bzw. höher zu bewerten.	
			Wenn eine potenzielle Entwicklungsfläche in einer	
			Teilfläche mit "mittel", in anderer Teilfläche mit "hoch" bewertet wurde, ist dies auch so vermerkt.	
			Dies führt in der Folge ggf. zu der Empfehlung, die	
			potenzielle Entwicklungsfläche im Bereich der Bewer-	
			tung "hoch" zurückzunehmen.	
		Unter 3.2.6 dritter Punkt: ,hohe Filter und Puffer-	"Keine stärkere Belastung des Bodens durch Schad-	Kenntnisahme, keine Planänderung.
		Funktion' wird bei umgebenden Flächen von gewerb-	stoffeintrag" ist generell und deshalb auch bei GE-	
		lich genutzten geplanten Flächen als positiv angese-	Flächen Ziel.	
		hen. Bei GE-Flächen sollten die umgebenden Böden	Wird eine Fläche überbaut, ist vom Verlust aller Bo-	
		nicht stärker belastet werden. Auf fast der gesamten	denfunktionen und damit auch der Filter- und Puf-	
		überplanten Fläche gehen diese Filter-Puffer-	fer-Funktion auszugehen. In Verbindung mit der	

Laufen-	Träger öffentlicher Belan-	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme Stadtbauamt	Abwägung Gemeinderat / Gemeinsamer Ausschuss
de	ge			(Beschlussantrag)
Nr.		Funktion ja auch verloren. Diese Begründung/Textpassage sollte auch in den "Steckbriefen" bei den betreffenden Flächen herausgenommen werden (z.B. 1.1.9, 1.1.12 usw.) Die Eingriffsintensitäten sind aus Sicht des Bodenschutzes neu zu definieren, so dass der Verlust der	wasserwirtschaftlichen Nutzung und dem oft vergleichsweise hoch anstehenden Grundwasser in der Leutkircher Heide ist es aber als positiv zu bewerten, wenn die den potenziellen Gewerbegebieten benachbarten Böden gute Filter- und Pufferfunktionen aufweisen. Die entsprechende Textpassage soll aus diesem Grund bei GE-Flächen verbleiben.	
		Böden und ihre Qualität berücksichtigt werden. Zu den "Steckbriefen" – jeweils Punkt 2 Schutzgut Boden: Fläche 1.1.1 Ringweg III – Anregungen und Bedenken hier stellvertretend für alle übrigen Flächen und Flächenbewertungen: Gesamtbewertung der Bodenfunktionen hier mittel bis hoch, deshalb sollte die Bewertung der Eingriffsintensität auch mindestens mit mittel bis hoch angesetzt werden. Bei anderen Flächen ist die Eingriffsintensität entsprechend der Gesamtbewertung und der Nutzung entweder als Wohnbebauung oder Gewerbegebiet (höherer Eingriff als bei Wohnbebauung) zu bewerten.	Zu Fläche 1.1.1 (stellvertretend zu allen Flächen): Die Gesamtbewertung der Bodenfunktionen ist ge- mäß Gebietssteckbrief des Umweltberichts zum FNP 2030 nördlich hoch und südlich mittel. Gemäß Neudefinition ist die Eingriffsintensität ent- sprechend der Gesamtbewertung nördlich mit III und südlich mit II anzusetzen. Eine Unterscheidung zwischen Wohn-, Misch- und Gewerbefläche wird nicht gemacht (siehe Erläuterung oben).	Kenntnisnahme, keine Planänderung.
			Die Bewertungen basieren ausschließlich auf den in den digitalen Daten zur BK50 <u>und</u> BSK hinterlegten Werten. Diese Bewertungen sind gemäß Vorschrift nach Heft 23 / <u>Tab. 4 zusammengefasst</u> (siehe hierzu Umweltbericht, S. 12 / 1. Absatz).	Kenntnisnahme, keine Planänderung.
		Beschreibung und Bewertung der örtlichen Gegebenheiten ist vorhanden, die in der Tabellenüberschrift genannten "Funktionsverluste und Konfliktsachverhalte" sind nicht eindeutig ersichtlich.	Dies ist der "Einheitstabelle", die für alle untersuchten Schutzgüter im Umweltbericht zum FNP 2030 gelten soll, geschuldet. Im Prinzip gilt auf FNP-Ebene: Bewertung "hoch" = Funktionsverlust und Konfliktsachverhalt "hoch" (siehe Erläuterungen oben).	Kenntnisnahme, keine Planänderung.
		Bodennutzung Landwirtschaft: Wenn die Bodennutzung Landwirtschaft hier aufgeführt wird, sollte die derzeitige Nutzung auch ge-	Die derzeitige Nutzung ist für jede Fläche z. B. unter Schutzgut Luft, Klima sowie Schutzgut Naturschutz – Natura 2000 und Naturschutz – Artenschutz genannt.	Kenntnisnahme, keine Planänderung.

Laufen-	Träger öffentlicher Belan-	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme Stadtbauamt	Abwägung Gemeinderat / Gemeinsamer Ausschuss
	ge			(Beschlussantrag)
Nr.		D.h. hier ist der Eingriff als hoch oder bei sehr hochwertigen Flächen als sehr hoch zu bewerten. Es sollte	Zur Wertigkeit Landwirtschaft siehe "Hinweise" im Umweltbericht zum FNP 2030 / Kap. 3.2.6, hier 4. Aufzählpunkt: Alle Flächen sind gem. Landwirtschaftsverwaltung der Vorrangflur II zuzuordnen. Es wird davon ausgegangen, dass eine max. Betroffenheit der Landwirtschaft dann gegeben ist, wenn zusätzlich hohe natürliche Bodenfruchtbarkeit vorliegt (= Eingriffsintensität III / Möglichkeiten von Alternativen sollten geprüft werden). Im Fall der Fläche 1.1.1 erhöht sich allerdings die Eignung im planerischen Sinne, da es sich um eine potenzielle Entwicklungsfläche im bestehenden Siedlungsverbund handelt.	
		Angeführte Ausgleichsmaßnahmen wie hier "Ausgleichsmaßnahmen an der Rauns" sollten nur in dem Schutzgut aufgeführt werden, in dem der Schutzgut übergreifende Ausgleich angedacht wird und nur dann im Schutzgut Boden, wenn tatsächlich ein Ausgleich im Schutzgut Boden möglich sein sollte.	Der Hinweis auf gebietsexterne, jedoch in funktionalem Zusammenhang stehende "Ausgleichsmaßnahmen an der Rauns" (oder anderen Gewässern) ist, wie im Umweltbericht zum FNP 2030 in den entsprechenden Steckbriefen genannt, als schutzgutinterner Ausgleich des hohen Funktionsverlustes bzgl. "Ausgleichskörper im Wasserkreislauf" gedacht.	Kenntnisnahme, keine Planänderung.
		1.1.2 Ströhlerweg: Der Hinweis die westliche Fläche nicht zu bebauen, sollte zu Wasser/Abwasser verschoben werden, hier geht es vorwiegend um die Einhaltung der HQ 100 Bereiche. Die nicht überbauten Bereiche gehen der Landwirtschaft aber voraussichtlich trotzdem verloren, da die Flächenzerschneidung durch das Baugebiet die Bewirtschaftung schwierig macht.	Der Hinweis im Gebietssteckbrief des Umweltberichtes zum FNP 2030 zielt auf den Aspekt "Boden-Wasserhaushalt" und nachteilige Folgen für abstromige Niederungsböden (Verdichtungsempfindlichkeit) ab. Der Verweis auf die HQ100-Flächen ist (schutzgutübergreifend) als sinnvolle Abgrenzung der Fläche gedacht, die zurückgenommen werden soll. Der voraussichtliche Vollverlust für die Landwirtschaft ist richtig und wird auf Ebene des Bebauungsplanes thematisiert.	Kenntnisnahme, keine Planänderung.
		Fläche 1.1.6 GE Ölmühlstraße Abstand bis zum bestehenden Weg 35 m – Warum hier nur geringe Flächenausweisung? Flächenzerschneidung der landwirtschaftlichen Fläche bei Konflikt ergänzen.	Mit der Flächenaufnahme soll eine kleine Erweiterung des Gewerbegebiets möglich sein. Geringe Flächen-ausweisung aufgrund absehbarer Immissionsproblematik angrenzender Gewerbebetriebe und Wohngebäuden.	Planergänzung.

Laufen- de	Träger öffentlicher Belan- ge	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme Stadtbauamt	Abwägung Gemeinderat / Gemeinsamer Ausschuss (Beschlussantrag)
Nr.	gc			(besemussantray)
			Ergänzung Umweltbericht.	
		Fläche 1.1.7: Flst. 695 sollte aus FNP herausgenommen werden, um hochwertige Böden hier für Landwirtschaft zu erhalten und um einheitliche Abgrenzung der Wohnbebauung nach Süden mit dem östlich gelegenen Baugebiet zu schaffen.	Für einen Teilbereich der Fläche 1.1.7 wurde der Bebauungsplan Öschweg II nach § 13b BauGB bereits erstellt und zur Rechtskraft gebracht. Mit der Heraus- nahme des Flurstücks 695 würde die geplante Erwei- terung nicht mehr mit einer Ringerschließung funkti- onieren. Außerdem bildet die Fläche eine Abstu- fung/Arrondierung zu Fläche 1.1.8. Keine Herausnah- me.	Kenntnisnahme, keine Planänderung.
		Fläche 1.1.11 und 1.1.11 angepasste Version: Alternativenprüfung für diese Flächen wird empfohlen. Bei beiden Varianten würden Flächenzerschneidungen durch die Anlage des Grünstreifens entlang des Gewässers entstehen. Dies sollte mit angeführt werden. Im Süden liegen durch den Kiesabbau bereits beeinträchtigte Flächen, die sich für einen GE-Standort ebenfalls eignen. Solche Flächen sollten bevorzugt überplant werden.	Dieser "Grünstreifen" ist Fläche des HQ50 / HQ100. Ein breiter Gewässerrandstreifen ist insbes. im Zusammenhang mit Hochwasserereignissen und Stoffeinträge in Gewässer (Grünlandnutzung / Kompensationsmaßnahmen) gewünscht. Die mit "X" versehene Fläche im Erläuterungsbericht zum FNP 2030 im Gebietssteckbrief zur Fläche 1.1.11 / angepasste Version ist herausgenommen – u.a. mit dem Ziel hochwertige Böden u.a. mit Bedeutung für die Landwirtschaft zusammenhängend zu erhalten. Zur Überplanung der Kiesabbauflächen siehe z. B. Erläuterungsbericht zum FNP 2030 / Gebietssteckbrief zur Fläche 1.1.13: GE außerhalb des Siedlungsverbundes ist gesamtplanerisch nicht zielführend.	Kenntnisnahme, keine Planänderung.
		1.1.13: GE Heidrain: Warum wird Fläche des FNPs nicht weiter nach Osten bis zur Flurstückgrenze ausgedehnt. Bei Bewertung Beurteilung Bestand ist der derzeitige Kiesabbau und die bereits rekultivierten Flächen mit aufzunehmen. Bei Hinweisen zur Vermeidung und Minimierung ist auf die hohe Verdichtungsempfindlichkeit der rekultivierten Böden hinzuweisen. Deshalb sind in den BP-Verfahren besondere Bodenschutzmaßnahmen einzuplanen. Bei Hinweisen zur Planung: Ausgangssituation für BP-Verfahren wird die entsprechend der Rekultivierungsplanung festgesetzte Nutzung und Boden-	Dabei handelt es sich vermutlich um Rekultivierungsflächen mit heute voraussichtlich nach § 33 NatSchG geschützten Biotopen. Details (darunter auch die Detailabgrenzung, die rekultivierten Flächen und deren Verdichtungsempfindlichkeit ebenso wie erforderliche Bodenschutzmaßnahmen) sind auf Bebauungsplan-Ebene zu klären. Außerdem wird der notwendige Waldabstand in der Planung berücksichtigt. Entsprechende Hinweise werden im Gebietssteckbrief (Umweltbericht zum FNP 2030) aufgenommen.	Kenntnisnahme, Ergänzung Hinweise in Umweltbericht.

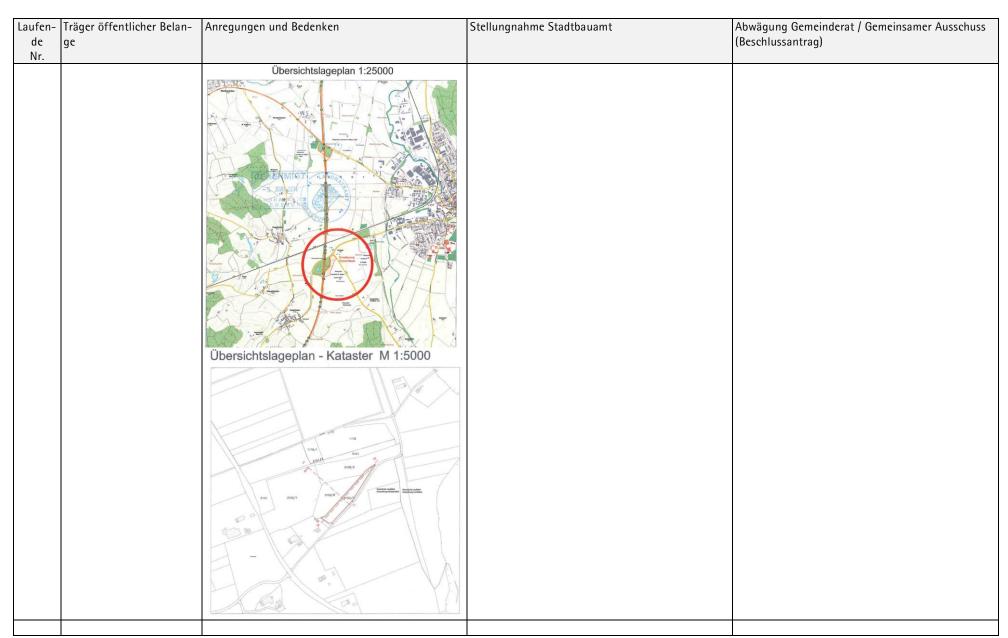
Laufen-	Träger öffentlicher Belan-	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme Stadtbauamt	Abwägung Gemeinderat / Gemeinsamer Ausschuss
	ge			(Beschlussantrag)
Nr.		aufbau sein.		
		1.3.1: Alternativenprüfung zum Bsp. Fläche FlstNrn. 157/1 und 157/2 aufgrund hoher Wertigkeiten der Bodenfunktionen sollte durchgeführt werden.	Die Flächen befinden sich im Geltungsbereich des Bebauungsplans "Friesenhofen Hinznanger Straße". Derzeit wird der B-Plan geändert und die Flächen sollen im Herbst 2019 erschlossen werden. Außerdem sind die Flächen als Bestandsflächen ge- kennzeichnet.	Keine Planänderung.
		1.4.3: Alternativenprüfung wird empfohlen (z.B. Flst. 3017/0) aufgrund hoher Wertigkeiten der Bodenfunktionen und Bodenzahlen am jetzigen Standort. Allerdings werden die hohen Bodenzahlen von 58 und 63 durch die Hanglage etwas beeinträchtigt.	Die Fläche 1.4.3 ist auf zwei / drei Seiten bereits bebaut und liegt damit im / am Siedlungsverbund. Darüber hinaus ist die Anbindung an die K 7905 günstig.	Kenntnisnahme, keine Alternativenprüfung.
		1.5.3: Die Beschreibung 'Fläche ist relativ eben', ist zu überprüfen, da Geländeprofile und topographische Karten eine bewegte Oberflächenstruktur mit Höhenunterschieden von bis zu 3 m aufzeigen. Es ist zu klären, ob es sich hier um Relikte von Toteislöchern handelt und ob diese schützenswert sind.	Im Umweltbericht zum FNP / Gebietssteckbrief der Fläche 1.5.3 wird die Beschreibung des Reliefs in "leicht bewegt" geändert. Unmittelbar südlich der Fläche 1.5.3 ist eine "aufgelassene Kiesgrube" als Geotop ausgewiesen (siehe unter Anlage 3g_K1g_Archiv_Naturund_Kulturgeschichte). Gemäß LGRB liegt dieses Geotop im Bereich eines Endmoränenwalls in N-S-Richtung mit Vorstoßschotter + Geschiebemergel mit kiesiger Endmoräne + größeren Geröllen aus Molassesandsteinen. Auf der Fläche westl. des angrenzenden Sportplatzes ist ein ähnliches Gelände. Hier ist die - deutlich ausgeprägtere – "abflusslose flache Senke" als Tümpel und Feuchtbrache (früher "Niedermoorreste") geschützt. Letzteres weist eher auf ein ggf. schützenswertes Toteisloch hin. Der Hinweis wird dennoch im Umweltbericht zum FNP / Gebietssteckbrief der Fläche 1.5.3 aufgenommen; Details sind auf B-Plan-Ebene zu klären.	Kenntnisnahme, Änderung/Ergänzung in Umweltbericht.
		1.5.2: Auf Flst. 6014/0 Gemarkung Herlazhofen sind Bodenzahlen bis zu 67 und damit sehr hochwertige Böden vorhanden. Es sollte angestrebt werden diese Flächenanteile von einer Bebauung auszunehmen. Falls dies nicht möglich ist, sollte im Rahmen des BP-	Gemäß neuer Definition der Eingriffsintensität / Eignung (siehe Erläuterung oben) wird der Gebiets- steckbrief zur Fläche 1.5.2 im Umweltbericht zum FNP wie folgt geändert: Die Gesamtbewertung der Bodenfunktionen ist ge-	Ergänzung im Umweltbericht.

Träger öffentlicher Belan- ge	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme Stadtbauamt	Abwägung Gemeinderat / Gemeinsamer Ausschuss (Beschlussantrag)
	Verfahrens durch ein Bodenmanagement die über- schüssigen hochwertigen Böden zur Bodenverbesse- rung von landwirtschaftlichen Flächen im nahen Umfeld als Vermeidungs-/Minimierungsmaßnahme eingeplant werden. Einstufung des Eingriffes ist als hoch zu bewerten.	mäß Daten der BK50 und der BSK auch auf Flst. 6014/0 "hoch" und weist damit hohe Eingriffsintensität auf. Grundsätzlich sollten also Möglichkeiten von Alternativen geprüft werden. Allerdings ist diese Fläche jedoch nördlich / westlich / südwestlich bereits bebaut, liegt also bereits im Siedlungsverbund und kann gut an die L 318 angebunden werden. Die Hinweise bzgl. Bodenmanagement werden im Umweltbericht zum FNP 2030 / Gebietssteckbrief zur Fläche 1.5.2 aufgenommen.	
	1.5.4: Bodenzahlen bei 62, d.h. hochwertige Flächen. Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen zum Bodenschutz und zur hochwertigen Verwertung des Bodens aufführen.	Gemäß neuer Definition der Eingriffsintensität / Eignung (siehe Erläuterung oben) wird der Gebietssteckbrief zur Fläche 1.5.4 im Umweltbericht zum FNP wie folgt geändert: Die Gesamtbewertung der Bodenfunktionen ist gemäß Daten der BK50 und der BSK auf im Bereich der Fläche 1.5.4 "hoch" und weist damit hohe Eingriffsintensität auf. Grundsätzlich sollten also Möglichkeiten von Alternativen geprüft werden. Allerdings ist diese Fläche jedoch westlich und nördlich bereits bebaut, liegt also bereits im / am Siedlungsverbund und kann gut an die L 318 angebunden werden. Die Hinweise bzgl. Bodenmanagement werden im Umweltbericht zum FNP 2030 / Gebietssteckbrief zur Fläche 1.5.4 aufgenommen.	Ergänzung im Umweltbericht.
	1.6.2: Bodenzahl 62, siehe 1.5.2.	Vorgehen wie oben zu Flächen 1.5.2 und 1.5.4 beschrieben: Im Umweltbericht zum FNP 2030 / Gebietssteckbrief zur Fläche 1.6.2 / Baustein Boden (Seite 196) wird empfohlen, "zumindest die aus dem Siedlungsverbund herausragende östliche Fläche zurückzunehmen". Dem ist die Stadt Leutkirch im FNP-Entwurf jedoch nicht nachgekommen. Die Hinweise bzgl. Bodenmanagement werden im Umweltbericht zum FNP 2030 / Gebietssteckbrief zur Fläche1.6.2 aufgenommen.	Ergänzung Umweltbericht, Prüfung der östlichen Grenze im Bebauungsplanverfahren.

Laufen-	Träger öffentlicher Belan-	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme Stadtbauamt	Abwägung Gemeinderat / Gemeinsamer Ausschuss
de	ge	Amegangen and beachken	Stendinghamme Stautoauamt	(Beschlussantrag)
Nr.	gc			(beschiussantrag)
1411		1.7.1 Bodenzahlen vorwiegend 57, Empfehlung:	Vorgehen wie oben zu Flächen 1.5.2 und 1.5.4 be-	Ergänzung Umweltbericht.
			schrieben:	
		1.5.2	Die empfohlene Alternativfläche Flst. 3031/12 wird	
			wie folgt beurteilt:	
			- Auengley (Boden-Wasserhaushalt, Verdichtungs-	
			empfindlichkeit, Eingriff in oberflächennahes GW	
			mit Folgen für abstromige Standorte (FFH-Gebiet)	
			- Suchraum für natürliche Vegetation: BK50 / Wert-	
			stufe 3 / hoch	
			- Natürliche Bodenfruchtbarkeit: Wertstufe 2 / mittel	
			- Ausgleichskörper im Wasserkreislauf: südl. Wertstufe	
			4 / nördl. Wertstufe 3 / hoch	
			- Filter und Puffer für Schadstoffe: Wertstufe 3 / hoch - Gesamtbewertung: Wertstufe 3 / hoch	
			Darüber hinaus sprechen auch Sachverhalte im Zu-	
			sammenhang mit anderen Schutzgütern gegen eine	
			bauliche Entwicklung der Fläche (Luftaustauschbezie-	
			hung sehr hohe Bedeutung, Kaltluftstaugebiet, Nähe	
			zur Wurzacher Ach, nationale Lebensraumachse,	
			HQextrem, das künftig nachweislich häufiger auftre-	
			ten wird).	
			Damit ist die empfohlene Alternativfläche insgesamt	
			deutlich ungünstiger zu beurteilen, zumal die Fläche	
			1.7.1 auf zwei / drei Seiten bereits bebaut ist und eine	
			günstigere Anbindung an die K 7905 bietet.	
			Die Hinweise bzgl. Bodenmanagement werden im	
			Umweltbericht zum FNP 2030 / Gebietssteckbrief zur	
			Fläche 1.7.1 aufgenommen.	
		Fläche 1.7.3:	Die Bewertung der Bodenfunktionen für die Flächen	Kenntnisnahme, keine Planänderung. Aufnahme
		Es spricht aus Sicht des Bodenschutzes nichts gegen	1.7.3 und 1.7.3 A sind identisch.	Prüfung westlicher Siedlungsabschluss in Umweltbe-
		eine Bebauung dieses Plangebietes. Es liegen	Die BK50 weist aber auf der Alternativfläche 1.7.3.A	richt.
		Auegleye vor mit mittleren bis hohen (2,5) Funktions-	Auengley - Braunen Auenboden aus, ein Hinweis auf	
		bewertungen von allen 4 natürlichen Bodenfunktio-	tieferes Grundwasser d.h. insgesamt weniger kritisch	
		nen, keine hohen. Alternativenprüfung ist nicht nötig.	im Zusammenhang mit Baugrund und Boden-	
		Erschließung ist ebenfalls schon vorhanden, so dass	Wasserhaushalt. Es wird im Umweltbericht dennoch	
		keine weiteren Flächen für Erschließung beeinträch-	empfohlen, die Rücknahme der Fläche 1.7.3.A im	
		tigt werden müssen, wie das auf der Alternativfläche	Westen und Norden zu prüfen.	
		1.7.3 A der Fall wäre. Aus Sicht des Bodenschutzes	Gegen eine Entwicklung der Fläche 1.7.3 sprechen	
		wäre Fläche 1.7.3 zu bevorzugen.	neben Baugrund und Boden-Wasserhaushalt weitere	

Laufen-	Träger öffentlicher Belan-	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme Stadtbauamt	Abwägung Gemeinderat / Gemeinsamer Ausschuss
de Nr.	ge			(Beschlussantrag)
IVI.			Belange, darunter Luftaustauschbeziehungen, Abstand zu geschützten Biotopen an Gewässern, Lebensraumachse Wurzacher Ach.	
		1.7.4: Bewertung der Bodenfunktionen scheint nicht richtig. Bitte berichtigen. Gesamtbewertung liegt bei 2,33.	Die Bewertung der Bodenfunktionen entspricht der Bewertung, die in den digitalen Daten der BK50 und der BSK hinterlegt ist, und wurde nach Heft 23 / Tab. 4 zusammengeführt (siehe Erläuterung oben). Die Gesamtbewertung der Bodenfunktionen ist danach mit Wertstufe 3 / hoch anzusetzen.	Kenntnisnahme, keine Planänderung.
		1.9.2 Hinweis auf Rücknahme der Flächen aus dem Bereich des Gleyböden am Riedles Mühlbach ist nicht nachvollziehbar. Bitte herausnehmen.	Das Vorkommen von Gleyböden auf Fläche 1.9.2 weist auf: - Verdichtungsempfindlichkeit und - Empfindlich gegenüber Veränderung Boden-Wasserhaushalt mit ggf. nachteiligen Auswirkungen auf abstromige Standorte. Darüber hinaus sollen und auch im Zusammenhang mit Schutzgut Boden gewässernahe Böden nicht überbaut werden.	Kenntnisnahme, Hinweis Umweltbericht auf Prüfung genaue Flächenabgrenzung im B-Planverfahren.
		2.5 angepasst Aichstetten / GE Am Lauerbühl III: Hier liegen auf Teilflächen Tonböden vor: T2 b4 30/26	Auf Fläche 2.5 kommen (siehe Gebietssteckbrief im Umweltbericht zum FNP 2030 unter Zeile "Bodenlandschaft") überwiegend "Gley und Braunerdegley aus tonig-lehmigen Schwemmsedimenten" (Kartiereinheit t96) sowie am nördlichen Rand "Auengley und Brauner Auenboden-Auengley aus Auenlehm (Kartiereinheit t93). Für die Kartiereinheit t93 wird im Steckbrief der LGRB ein Hinweis auf T2-Böden gegeben und u. a. deshalb ein Hinweis auf Rücknahme der Fläche im Norden gegeben.	Kenntnisnahme.
		Fläche Leutkirch – Großflächige PV-Anlage Heidrain 1: Hier bitte anführen, dass der größte Teil der Fläche als landwirtschaftliche Fläche rekultiviert ist. Diese Flächen sind verdichtungsempfindlich. Entsprechende Maßnahmen zum sorgsamen Umgang mit dem Boden, zur Vermeidung und Minimierung von schädlichen Bodenveränderungen durch die Installation und	Die Hinweise werden im Umweltbericht zum FNP 2030 / Gebietssteckbrief zur "Großflächigen PV- Anlage Heidrain 1" aufgenommen.	Aufnahme der Hinweise im Umweltbericht.

Laufen- de Nr.	Träger öffentlicher Belan- ge	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme Stadtbauamt	Abwägung Gemeinderat / Gemeinsamer Ausschuss (Beschlussantrag)
		Rückbau der PV-Anlage sollten im BP-Verfahren abgearbeitet werden. Ziel sollte sein, die landwirtschaftliche Fläche in seiner Qualität zu erhalten, so dass die landwirtschaftliche	Ziel wird im Umweltbericht zum FNP 2030 / Gebiets- steckbrief zur "Großflächigen PV-Anlage Heidrain 1"	Aufnahme des Ziels in Umweltbericht.
		Nutzung nach einem Rückbau der PV-Anlage möglich ist. Dieses Ziel sollte im FNP genannt werden.	aufgenommen.	
		Grund für die Nichtbewertung der östlichen Fläche angeben. Leutkirch Großflächige PV-Anlagen Standort Haid 2	Es sind beide Flächen der PV-Fläche Heidrain 1 bewertet.	Kenntnisnahme.
		I Erweiterung: Aufgrund der in diesem Bereich sehr hochwertigen Böden ist durch entsprechende Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen auf BP-Ebene die Qualität der Böden zu erhalten, so dass nach Rückbau der PV- Anlage eine landwirtschaftliche Nutzung wieder möglich ist. Ziel der Erhaltung der Bodenqualität auch während und nach der Nutzung durch PV-Anlage sollte formuliert werden.	Die Hinweise werden im Umweltbericht zum FNP 2030 / Gebietssteckbrief zur "Großflächigen PV-Anlagen Standort Haid 2 I Erweiterung " aufgenommen.	Kenntnisnahme, Aufnahme der Hinweise in Umweltbericht.
Nachfolg	end die 2. Stellungnahme von	m Landratsamt Ravenshurg vom 07 05 2019		
Nachfolg 20	iend die 2. Stellungnahme voi Landratsamt Ravensburg E-Mail/ Brief vom 07.05.2019	Frau Hirlinger per Mail: Mir ist durch den Hinweis von Herrn Donath Regionalverband aufgefallen, dass die Abgrenzung der Kiesabbaustätte "Tautenhofen" im FNP nicht mehr aktuell ist. Die Fa.Mayer hat im nördlichen Bereich einen weiteren Abbaubereich BA 3 bau- und naturschutzrechtlich genehmigt bekommen. Außerdem ist der Abbau der Fa. Marschall im südlichen Bereich erweitert worden. Hierfür wurden u.a. verwaltungsrechtliche Verträge abgeschlossen. Die genehmigten Plansätze liegen Frau Pohl-Mikschl vor.	Berichtigung Planstand.	Kenntnisnahme, Berichtigung Abbaufläche in Planzeichnung.



Laufen- de Nr.	Träger öffentlicher Belan- ge	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme Stadtbauamt	Abwägung Gemeinderat / Gemeinsamer Ausschuss (Beschlussantrag)
141.				
21	Industrie- und Handels- kammer Bodensee- Oberschwaben E-Mail/Brief vom 23.04.2019	Vielen Dank für die erneute Beteiligung an der Fortschreibung des Flächennutzungsplans 2030 für die Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Leutkirch – Aichstetten – Aitrach (VVG). Das Verfahren zur Fortschreibung des FNP dauert schon ein paar Jahre. In dieser Zeit haben die Gemeinden der VVG eine sehr positive Entwicklung genommen. Die Zahl der Einwohner ist zwischen März 2014 und März 2018 um 3,9 % auf 28.352 Einwohner gestiegen. Damit ist die Zahl der Einwohner stärker gestiegen als angenommen. Aus der IHK-Standortumfrage 2017 wissen wir, dass Wohnraum aus Sicht der Unternehmen zu den wichtigsten fünf Handlungsfeldern für die Stadt Leutkirch gehört. Deshalb begrüßen wir die Ausweisung der Wohnbauflächen und halten sie für unbedingt notwendig. Die Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten beträgt mit Stand 30.06.2018 fast 11.000 Personen, das ist eine Zunahme um 31% seit 2010. Damals hatte VVG rund 8.200 Beschäftigte. 51% der Arbeitsplätze entfallen auf das produzierende Gewerbe, das ist ein vergleichsweise hoher Wert. In Aitrach und Leutkirch hat sich zudem der Pendlersaldo im Vergleich zu 2013 deutlich verbessert. Leutkirch ist ein attraktiver Standort für Unternehmen, zumal verkehrstechnisch sehr günstig an der A 96 gelegen. Insofern unterstützen wir weiter ausdrücklich die Ausweisung der Gewerbegebiete im Verwaltungsverband. Wir hoffen, dass der Flächennutzungsplan bald Rechtkraft erlangt, damit insbesondere zusätzliche Wohn- und Gewerbeflächen ausgewiesen werden können.		Kenntnisnahme.

Laufen-	Träger öffentlicher Belan-	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme Stadtbauamt	Abwägung Gemeinderat / Gemeinsamer Ausschuss
de	ge			(Beschlussantrag)
Nr.				-
22	Handwerkskammer Ulm	Die in der Stellungnahme vom 21.09.2016 vorge-	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
	Brief vom 19.04.2019	brachten Äußerungen werden grundsätzlich auf-		
		rechterhalten und sind als nochmals angeführt zu		
		betrachten.		
	Handwerkskammer UIm	Im Bereich zum Flächennutzungsplan 2030 ist im	Die Darstellung der Flächen erfolgt zur Deckung des	Wird zur Kenntnis genommen.
	Brief vom 21.09.2016	Bereich der Kernstadt eine gewerbliche Baufläche an	ermittelten Bedarfs. Alternativflächen liegen nicht	
		der Hermann-Neuner-Straße mit einer Fläche von ca.	vor.	
		3,6 ha vorgesehen; Ziffer 1.1.11. Es wird der Hinweis		
		gegeben, dass bei dieser Baufläche auf eine ausrei-		
		chende Zäsur zu den nördlich angrenzenden Wohn-		
		bauflächen zu achten ist.		
		Direkt angrenzend im nördlichen Bereich zu dieser		
		geplanten gewerblichen Fläche soll lauf Flächennut-		
		zungsplanentwurf 2030 eine Wohnbaufläche von ca.		
		5,2 ha entstehen; Ziffer 1.1.2 Ströhlerweg.		
		Die Ausweisung von weiteren Gewerbegebieten im		Wird zur Kenntnis genommen.
		Bereich der Kreisstadt Leutkirch sehen wir als not-		
		wendig und sinnvoll an, um sowohl den örtlichen		
		ansässigen Betrieben aber auch um Platz für Neuan-		
		siedlungen zu schaffen. Es sind bereits im Westen der		
		Kernstadt von Leutkirch einige gewerbliche Flächen		
		vorhanden, so dass eine Erweiterung an dieser Stelle		
		nur sinnig und nachvollziehbar ist und auch um eine		
		gewisse Konzentration zu erhalten.	Dev Elitabassa devisas andre 2020 falat deve Considerate	Waina Andaman
		Eine gewerbliche Fläche direkt neben ein neue Wohn-		Keine Änderung.
			der Nutzungstrennung. Dort wo aus städtebaulichen	
		die geplante Grünzäsur maximal einen optischen Schutz aber keinesfalls einen Schutz gegen Immissi-	Gründen Wohn- und gewerbliche Nutzung näher heranrücken ist im Zuge der folgenden Bebauungs-	
		onen aus dem gewerblichen Bereich bieten kann	planverfahren besonderes Augenmerk auf die Kon-	
		sondern auch weil die Anforderungen an gesund	fliktminimierung zu legen. Dies kann zum Beispiel	
		Wohnverhältnisse für die Betriebe nicht einfach zu	durch Lärmkontigentierung erfolgen.	
		verwirklichen sein werden. Künftigen Betrieben wer-	durch Lathikolitigentierung erlolgen.	
		den die Erfüllung hoher immissionsschutzrechtlicher		
		Anforderungen nur mit Mehraufwendungen leisten		
		können. Finanzielle Zusatzbelastungen ohne Not für		
		den Bereich der Wirtschaft sollten gerade bei vorbe-		
		reitenden Bauleitplanungen wie dem Flächennut-		
		zungsplan nicht bewusst in Kauf genommen werden.		
		Um den künftigen Betrieben im geplanten Gewerbe-	Das Gebiet 1.1.2 Ströhlerweg ist stets als geplante	Keine Änderung
		John den kunntigen betileben inn geplunten beweibe-	Das ocoice 1.1.2 stronictwey ist stets als geplante	reme radictung

Laufon	Trägar äffantlighar Palan	Anyonungan und Padankan	Ctallungnahma Ctadthauamt	Abus auna Camaindarat / Camainsamar Aussahuss
Laufen- de	Träger öffentlicher Belan- ge	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme Stadtbauamt	Abwägung Gemeinderat / Gemeinsamer Ausschuss (Beschlussantrag)
Nr.				(
		gebiet sowohl Entwicklungsmöglichkeiten einzuräumen als auch Arbeitsbereiche nicht zu sehr einzuschränken, halten wir es für notwendig die geplante Fläche 1.1.2 Ströhlerweg als gemischte Baufläche vorzusehen. Es ist wichtig, dass bereits im Flächennutzungsplan ersichtlich wird, welche künftige Nutzung an einem Standort möglich ist bzw. auch, wie eine künftige Nachbarschaft aussehen wird.	Wohnbaufläche zur Deckung des Wohnbauflächen- bedarfs dargestellt worden. Eine Darstellung als gemischte Baufläche entspräche nicht dem geplan- ten Nutzungszweck und käme einem "Etiketten- schwindel" gleich. Mit dem Hinweis auf das betroffene Schutzgut Mensch – Wohnen / Wohnumfeld: Lärmschutz (an- grenzendes Wohngebiet) wird auf diese Problematik hingewiesen. Sie muss im Rahmen des aufzustellen- den Bebauungsplans gelöst werden. Derzeit wird davon ausgegangen, dass das Gewerbegeiet An der Hermann-Neuner-Straße als eingeschränktes Gewer- begebiet zu entwickeln sein wird.	
		Sowohl die Anforderungen an gesunde Wohnverhältnisse als auch die Interessen der Wirtschaft zur Erhaltung, Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen sollten bereits im Flächennutzungsplan erkennbar sein und bei der Aufstellung von Bauleitplänen – nach § 1 Abs. 6 Nr. 1 und Nr. 8 Baugesetzbuch (BauGB) – berücksichtigt werden. Andernfalls wäre bei dieser Planung auch ein Verstoß gegen das im Rahmen der Abwägung gemäß § 1 Abs. 7 BauGB zu beachtende und im § 50 Bundesimmissionsschutzgesetz konkretisierte Trennungsgebot, das es u.a. verbietet, Gebiet mit gegenseitig unverträglicher Nutzung nebeneinander festzusetzen, zu unterstellen.	Die Verträglichkeit der Nachbarschaft von Wohn- und gewerbliche Baufläche lässt sich im Rahmen des aufzustellenden Bebauungsplans durch Festsetzun- gen zum Beispiel zum Lärmschutz sicherstellen. Dazu können immissionsschutzrechtliche Einschränkungen (Lärmkontingentierung, Grundrissgestaltungen u.a.) gehören. Die Festlegung der jeweiligen Maßnahmen ist ein nicht unwesentlicher Bestandteil des Bebauungs- planverfahrens. Eine sachgerechte Abwägung der Belange unter- und gegeneinander ist damit gewährleistet.	Keine Änderung.
23	Netze BW (EnBw) E-Mail/ Brief vom 26.03.2019	Über den räumlichen Geltungsbereich des Flächen- nutzungsplanes der Vereinbarten Verwaltungsge- meinschaft Leutkirch-Aichstetten-Aitrach führen 110 kV- und 20 kV-Frei- und Erdkabelleitungen unseres Unternehmens. Ferner bestehen mehrere Umspann- stationen sowie unser Umspannwerk Leutkirch im Bereich des Flächennutzungsplanes. Sofern im Bereich unserer Leitungsanlagen Bauflä- chen bzw. sonstige Planungen ausgewiesen werden, bitten wir zu berücksichtigen, das eine Bebauung bzw. eine Nutzung im Schutzstreifen unserer Lei-	Ergänzung in Erläuterungsbericht Punkt 8.3.	Kenntnisnahme, Planergänzung Erläuterungsbericht Punkt 8.3.

Laufen- de Nr.	Träger öffentlicher Belan- ge	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme Stadtbauamt	Abwägung Gemeinderat / Gemeinsamer Ausschuss (Beschlussantrag)
		tungsanlagen nicht bzw. nur in beschränkter Weise und nur im Einvernehmen mit uns erfolgen kann. Wir bitten, dies im Erläuterungsbericht zum Flächennutzungsplan entsprechend aufzuführen. Abschließend bitten wir, uns am Flächennutzungsplanverfahren und an den entsprechenden Bebauungsplanverfahren zu beteiligen.		
24	Deutsche Bahn AG / DB Immobilien Brief vom 16.04.2019	Die DB AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtig, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme als Träger öffentlicher Belange zum genannten Verfahren. Wir verweisen auf die Stellungnahme vom 27.03.2017 mit Z: FS-R-SW-L(A) Sr TÖB-KAR-17-10691. Diese ist weiter gültig und zwingend zu beachten. Wir bitten sie, uns an dem weiteren Verfahren zu beteiligen und uns zu gegebener Zeit den Satzungsbeschluss zu übersenden. Für Rückfragen zu diesem Verfahren, die Belange der Deutschen Bahn AG betreffend, bitten wir Sie, sich an den Mitarbeiter des Kompetenzteams Baurecht, Frau Lagonski, zu wenden.		Kenntnisnahme.
25	Regierungspräsidium Freiburg – Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau Email vom 30.03.2017			
	A Allgemeine Angaben	"Fortschreibung Flächennutzungsplan 2030", Stadt Leutkirch im Allgäu, Lkr. Ravensburg (TK 25: 8125 Leutkirch im Allgäu-West, 8126 Leutkirch im Allgäu-Ost, 8225 Kißlegg, 8226 Isny im Allgäu-Nord) Dritte förmliche Beteiligung der Behörden gemäß § 4 a Abs. 3 BauGB Ihr Schreiben Az.: FB 41sb 621.31 vom 18.03.2019 Anhörungsfrist 23.04.2019		
	B Stellungnahmen	Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äu-		

	Träger öffentlicher Belan- ge	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme Stadtbauamt	Abwägung Gemeinderat / Gemeinsamer Ausschuss (Beschlussantrag)
Nr.		Bert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.		
		1 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können Keine		
		2 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes Keine		
		3 Hinweise, Anregungen oder Bedenken		
		Geotechnik Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können unter http://maps.lgrb-bw.de/ abgerufen werden.	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
		Ingenieurgeologische Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen (z. B. Bebauungspläne) beurteilt, wenn Art und Umfang der Eingriffe in den Untergrund näher bekannt sind. Eine Gefahrenhinweiskarte (insbesondere bezüglich eventueller Massenbewegungen und Verkarstungsstrukturen) kann, nach vorheriger – für Kommunen und alle übrigen Träger Öffentlicher Belange gebührenfreier – Registrierung, unter http://geogefahren.lgrb-bw.de/abgerufen werden.		
		Boden Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
		Mineralische Rohstoffe Unter Bezug auf das Telefonat mit Frau Bischofberger am 18.04.2019 wird auf folgende Punkte hingewie-		

Laufen-	Träger öffentlicher Belan-	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme Stadtbauamt	Abwägung Gemeinderat / Gemeinsamer Ausschuss
	ge	Amegangen und bedenken	Stenunghamme Stautoauamt	(Beschlussantrag)
	gc			(beseniussantray)
Nr.		sen: Nach den Ausführungen in den Kapiteln 7.11.8 und 8.11 im vorliegenden Entwurf des Erläuterungsberichts waren im Planungsgebiet im Jahr 2010 Kiesvorräte von rd. 3,8 Mio. m3 zum Abbau genehmigt. Diese Vorräte hatten eine Reichweite bis zum Jahr 2020 (durchschnittliche Förderung 2002 – 2013 rd. 390.000 m3/a). Die Angaben beruhen auf einer seit 2002 geführten jahresbezogenen Erfassung der Förderung des Landratsamts Ravensburg (LRA RV) für alle Kiesgruben im Landkreis. Dem LGRB wurden diese Daten für den Zeitraum 2002 – 2017 vom LRA RV im Oktober 2018 zur Verfügung gestellt. Hiernach hat die Kies-Rohförderung im		Berichtigung im Erläuterungsbericht Punkt 8.11.
		Landkreis im Zeitraum 2013 – 2017 um 22 % zugenommen, für den Zeitraum 2010 – 2017 beträgt diese Zunahme sogar 32 %. Für das Planungsgebiet ist von einer entsprechenden Zunahme der Kiesförderung auszugehen. Die o. g. Angaben im Entwurf des Erläuterungsberichts sind infolge etlicher zwischenzeitlich erteilter neuer Abbaugenehmigungen im Planungsgebiet und der Zunahme der Kiesförderung veraltet und nicht mehr aussagekräftig; aus Sicht des LGRB wird daher ausdrücklich ihre Aktualisierung empfohlen.		
		wird in den Unterlagen des vorgelegten Entwurfs auf die laufende Fortschreibung des Kapitels oberflä-	Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher mineralischer Rohstoffe, Vorranggebiete zur Sicherung und Vorbehaltsgebiete zur Sicherung werden hinweislich in der Fortschreibung aufgenommen. Siehe Stellungnahme Regionalverband Bodensee-Oberschwaben.	Aufnahme in Planung.

Laufen-	Träger öffentlicher Belan-	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme Stadtbauamt	Abwägung Gemeinderat / Gemeinsamer Ausschuss
	ge			(Beschlussantrag)
Nr.				
		Entwurfs mit den raumplanerisch abgewogenen		
		Flächenvorschlägen für die Kategorien a) "Vorrangge-		
		biete für den Abbau oberflächennaher mineralischer		
		Rohstoffe", b) "Vorranggebiete zur LGRB Az. 2511 // 19-02750 vom 23.04.19 Seite 3		
		Sicherung" und c) "Vorbehaltsgebiete zur Siche-		
		rung" ist bereits erfolgt. Der VG Leutkirch-		
		Aichstetten-Airach liegt dieser Entwurf vor. Ein		
		früherer Planungsstand (Juli 2017) des Regionalver-		
		bands für den Bereich südlich Leutkirch ist in dem		
		Dokument "Stadt Leutkirch: Machbarkeitsstudie		
		Südumfahrung" enthalten (Abb. 23 auf S. 41). Im		
		Kapitel 8.11 (S. 237 des Entwurfs des Erläuterungsbe-		
		richts) wird zum Planungsstand (Stand 19.07.2016)		
		ausgeführt: "Nach derzeitigem Kenntnisstand ist der		
		Kiesabbau in den vorhandenen Abbaugebieten bis		
		zum Jahr 2020 gesichert. Erst danach besteht das		
		Erfordernis neue Flächen zu erschließen. Die Gesamt-		
		fortschreibung des Regionalplans befindet sich in der		
		Bearbeitung. Hierbei werden aktuell die Interessenge-		
		biete für den Abbau mineralischer Rohstoffe auf den		
		letzten Stand gebracht. Im Zusammenhang mit der		
		Bedarfsentwicklung sollen Gebiete für den Rohstoff- abbau und die Sicherung von Rohstoffvorkommen		
		ausgewiesen werden. Die Arbeiten sind noch nicht		
		abgeschlossen. Mit den dann vorliegenden Ergebnis-		
		sen wird eine Änderung des Flächennutzungsplans		
		erforderlich sein." Im vorliegenden Entwurf des Flä-		
		chennutzungsplans werden diese Planungen entspre-		
		chend weder berücksichtigt noch dargestellt.		
		Aufgrund der nun fast drei Jahre weiter fortgeschrit-		
		tenen Planungen (s. o.) wird seitens des LGRB aus-		
		drücklich empfohlen, noch erforderliche Änderungen		
		für die o. g. Flächenkategorien mit dem Regionalver-		
		band abzustimmen und dann die Flächen der Katego-		
		rien a) und b) im Flächennutzungsplan in geeigneter		
		Weise zu kommunizieren. Wegen des derzeitig andau-		
		ernden Entwurfscharakters bzw. der fehlenden		
		Rechtskräftigkeit dieser Gebiete könnte dies nach-		

Laufen- de Nr.	Träger öffentlicher Belan- ge	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme Stadtbauamt	Abwägung Gemeinderat / Gemeinsamer Ausschuss (Beschlussantrag)
101.		richtlich in Form einer gesonderten Beilagenkarte erfolgen, auf die im Text an geeigneten Stellen hin- gewiesen wird. Es sollte alternativ aber auch die Möglichkeit der direkten Übernahme dieser Gebiete in die Fortschreibung des FNP 2030 geprüft werden.		
		In der LGRB-Stellungnahme vom 28.09.2016 (Az. 2511 // 16_07782) wurde in Hinblick auf die möglichst vollständige Nutzung von Kiesressourcen empfohlen, für das geplante Gewerbegebiet "Saugarten" eine vorgeschaltete Kiesentnahme im Trockenabbau in die Planung einzubinden. Diesbezüglich fehlen im vorliegenden Entwurf des Erläuterungsberichts Ausführungen. Im o. g. Telefonat am 18.04.2019 wurde dargelegt, dass die Empfehlung des LGRB im derzeitigen Planungskonzept noch Gegenstand der Überlegungen sei, eine endgültige Entscheidung hierzu stehe aber noch aus.		
		Grundwasser Auf die Bedeutung der Grundwasservorkommen im Plangebiet und die Lage der einzelnen Planungen im Bereich rechtskräftiger oder fachtechnisch abge- grenzter Wasserschutzgebiete wird u.a. im Umweltbe- richt hingewiesen. Darüber hinaus sind zum Planungsvorhaben aus hydrogeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.	Kenntnisnahme.	Kenntnisnahme.
		Bergbau Bergbehördliche Belange werden von der Fortschrei- bung des Flächennutzungsplanes nicht berührt.	Kenntnisnahme.	Kenntnisnahme.
		Geotopschutz Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowis- senschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.	Kenntnisnahme.	Kenntnisnahme.
		Allgemeine Hinweise Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk,	Kenntnisnahme.	Kenntnisnahme.

Laufen- de	Träger öffentlicher Belan- ge	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme Stadtbauamt	Abwägung Gemeinderat / Gemeinsamer Ausschuss (Beschlussantrag)
Nr.		eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (http://www.lgrb-bw.de) entnommen werden. Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.		
26	Landesamt für Denkmal- pflege im RP Stuttgart	Hinweis: Leider waren wir bei der ersten und zweiten förmlichen Anhörung – wohl durch die Reform der Landesdenkmalpflege bedingt – durch das Raster gefallen und nicht gehört worden. Daher haben wir in dieser 3. Anhörung erstmals alle Plangebiet geprüft. Korrekturbedürftig ist auch aus diesem Grund der Hinweis unter Punkt 7.11.1 Denkmalschutz, der noch auf das inzwischen nicht mehr zuständige Regierungspräsidium Tübingen verweist (vgl. hier 3. Allg. Hinweis).	Hinweis wird unter Punkt 7.11.1 im Erläuterungsber- icht berichtigt.	Hinweis wird unter Punkt 7.11.1 im Erläuterungsber- icht berichtigt.
		1. Bau- und Kunstdenkmalpflege: Auch wenn es bezüglich der einzelnen Bauflächen keine grundlegenden Bedenken gibt, so können im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung insbesondere bei gewerblichen Bauflächen und Sondernutzungen, aber auch bei gemischten Bauflächen Konflikte mit denkmalfachlichen Belangen auftreten. Grund hierfür ist die bei solchen Nutzungen doch enorme Fernwirksamkeit, die sich z.B. aufgrund von beachtlichen Höhen (z.B. bei Hochregallagern) oder auch von spiegelnden Effekten (insbesondere bei Solarfeldern) entwickeln können. Selbst wenn diese Bauflächen relativ weit den einem gem. § 12/28 DSchG geschützten Kulturdenkmal von besonderer Bedeutung entfernt sind, sind erheblich beeinträchtigende Auswirkungen auf die gem. § 15/3 DSchG geschützte Umgebung der Kulturdenkmale nicht generell auszuschließen. Dieser grundsätzliche Hin-		

Loufen	Träger öffentlicher Belan-	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme Stadtbauamt	Abwägung Gemeinderat / Gemeinsamer Ausschuss
	•	Anregungen und bedenken	Stenunghamme Stautoauamt	
	gc			(beseniussantray)
	ge	weis soll dazu dienen, die denkmalfachlichen Belange bereits bei der Erarbeitung von verbindlichen Bauleit- plänen rechtzeitig einfließen zu lassen.	Aufnahme in Erläuterungs- und Umweltbericht. Aufnahme in Erläuterungs- und Umweltbericht Aufnahme der aktuellen Datenerhebung im Erläuterungsbericht. Listen Bau und Kunstdenkmäler und archäologische Kulturdenkmale Anhang 2 und 3	(Beschlussantrag) Aufnahme in Erläuterungs- und Umweltbericht Aufnahme in Erläuterungs- und Umweltbericht Änderung der Denkmalliste im Erläuterungsbericht Listen Bau und Kunstdenkmäler und archäologische Kulturdenkmale Anhang 2 und 3

Laufen-	Träger öffentlicher Belan-	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme Stadtbauamt	Abwägung Gemeinderat / Gemeinsamer Ausschuss
de	ge			(Beschlussantrag)
Nr.				
IVI.		3. Allgemeiner Hinweis zu TÖB-Anhörungen (Reform 2015): Nach der am 16.12.2014 in Kraft getretenen Neufassung des Denkmalschutzgesetzes von Baden-Württemberg werden die Aufgaben der fachlichen Denkmalpflege im Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart gebündelt. Dies bedeutet, dass Sie vom Referat 21 im Regierungspräsidium Tübingen (Raumordnung) keine Stellungnahme mehr in Bezug auf die denkmalfachlichen Belange bekommen werden. Wir bitten darum, im Rahmen von TÖB-Anhörungen zur Klärung etwaiger denkmalfachlicher Belange künftig das LAD anzuhören: Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart Berliner Straße 12 73728 Esslingen am Neckar oder:	Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
		Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart Postfach 200152 73712 Esslingen am Neckar Telefon 0711 / 9 04 45-109 Mail: abteilung8@rps.bwl.de		
27	Eisenbahn-Bundesamt Brief vom 20.03.2019	Das Eisenbahnbundesamt ist die zuständige Planfest- stellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentli- cher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (Bundeseisenbahnverkehrsverwaltungsgesetz – BEVVG) berühren. Wir weisen darauf hin, dass Flächen einer Eisenbahn des Bundes nicht überplant werden dürfen. Um solche Flächen handelt es sich, wenn • Grundstücke von einer Entscheidung gemäß § 18 AEG erfasst worden sind, • das planfestgestellte Vorhaben verwirklicht		Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Laufen-	Träger öffentlicher Belan-	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme Stadtbauamt	Abwägung Gemeinderat / Gemeinsamer Ausschuss
de	ge			(Beschlussantrag)
Nr.				
		worden ist,		
		 die Grundstücke für Bahnbetriebszwecke 		
		tatsächlich in Dienst genommen worden		
		sind.		
		Aus diesem Grund sind diese Flächen aufgrund des		
		Fachplanungsprivilegs aus § 23 AEG von Bahnbe-		
		triebszwecken freigestellt worden sind.		
		Bitte beachten sie, dass das Eisenbahn-Bundesamt		
		nicht die Vereinbarkeit aus Sicht der Betreiber der		
		Eisenbahnbetriebsanlagen prüft. Die Betreiber dieser		
		Anlagen sind möglicher Weise betroffen. Daher wer-		
		den die gebotenen Beteiligungen empfohlen, sofern		
		sie nicht bereits stattfinden.	6. 11	
28	Gemeinde Lautrach	Im Umwelt-/Erläuterungsbericht wird auf Seite 243	Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
	Brief vom 18.04.2019	der Teilflächennutzungsplan Windkraft aufgeführt.		
		Laut Herrn Michael Krumböck vom Planungsamt der		
		Stadt Leutkirch ruht das Verfahren nach wie vor und		
		wird voraussichtlich nicht weitergeführt. Daher bitten		
		wir um die formelle Aufhebung des Teilflächennut-		
		zungsplanes Windkraft. Außer im Bezug auf Wind-		
		kraft gibt es keine Einwendungen gegen die Fort-		
		schreibung des Flächennutzungsplanes 2030.		

Beteiligung der Öffentlichkeit:

Erneute öffentliche Auslegung

Die öffentliche Auslegung fand in der Zeit vom 01.04.2019 bis 15.04.2019 mit der Entwurfsfassung vom 28.02.2019 statt.

Von der Öffentlichkeit wurden keine Anregungen geäußert.